



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Lenk Paper GmbH, Richard-Lenk-Straße 19-23, 77876 Kappelrodeck, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks (BMHW) bestehend aus einer Dampferzeugungsanlage auf Basis von erneuerbaren Energien (Biomasse) erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblätter (Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend werden die für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter bezeichnet:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (20214/687/EU).
- Beste verfügbare Techniken (BVT), Referenzdokument für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU, 2015

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Inhalts- und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 15.07.2024, bis einschließlich Montag, den 29.07.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., und bei der Gemeinde Kappelrodeck, Rathaus, Hauptstraße 65, Bauamt 2. Stock, 77876 Kappelrodeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis

zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Für den Lauf der Klagefrist ist im Falle einer Zustellung das Datum der Zustellung an den Einwender entscheidend. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 12.07.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Paket mit persönlicher Übergabe

Lenk Paper GmbH
Richard-Lenk-Str. 19-23
77876 Kappelrodeck

Datum 13.05.2024

Name

Durchwahl 0761 208-

Aktenzeichen RPF54.3-8823-2995/5/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Änderungsgenehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Papierherstellung

Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks

Anlagen

Eingangsbestätigung

Gebührenmitteilung

Gesiegelte Antragsunterlagen, Ausfertigung Nr. 3, 4 Ordner

Allgemeine Bestandteile der Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg folgende

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Der Lenk Paper GmbH, Richard-Lenk-Str. 19-23, 77876 Kappelrodeck, wird die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Pappen erteilt. Diese umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks zur Erzeugung von 20 t/h Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,3 MW auf dem Betriebsgelände, Flst. Nr. 5039 und 527 (Standort der Turbine), Gemarkung Kappelrodeck.

Die wesentlichen Bestandteile des Biomasseheizwerks sind:

- Brennstoffanlieferung und -lagerung
 - o Brennstofflager
 - 3 Lagerboxen mit vollautomatisch arbeitendem Toploader-Systemen (Lagervolumen: ca. 3 x 500 m³) in einem Gebäude von 43,12 x 13,2 m und einer Höhe von 11,49 m (auf einer Länge von 18,0 m (Abladebereich für LKW) und 6,99 m auf einer Länge von 25,05 m.
 - Eintrag: mittels LKW
 - o Brennstoffvorhaltung Tagesbedarf
 - Toploader-System mit einer Lagerhöhe von 4 m
 - Austrag mittels Rechen und Fördersystem bestehend aus drei Förderbändern zum Sammelbehälter des Kesselhauses mit einer Förderleistung von 20 m³/h.
 - Ein Radlader für den Notbetrieb und Retouren
- Feuerungsanlage
 - o Feuerungskonstruktion: Vorschubrost
 - o Brennkammer: Hochtemperatur-Vergaserbrennkammer mit automatischer Entaschung
 - o Brennstoff: Biobrennstoff
 - o Feuerungswärmeleistung: 16.300 kW
 - o Nennwärmeleistung: 14.700 kW_{th}
 - o Brennstoffdurchsatz: > 3 t/h
 - o Automatisches Entaschungssystem
- Sattedampfkessel mit Überhitzer und Rauchgas-Luftvorwärmer
 - o Bauart: 2-Zug Sattedampfkessel mit zwischengeschalteten 3-stufigen Überhitzer und nachgeschaltetem Economiser und Rauchgas-Luftvorwärmer
 - o Hersteller/Lieferant: Agro Forst & Energietechnik GmbH, AT-9470 St. Paul im Lavanttal
 - o Bezeichnung: 21/594 LKAP / AVR 20/30/340 DK
 - o Dampferzeugung: 20 t/h Heißdampf
 - o Druck bei Kesselaustritt: ca. 27 bar (ü) (nach Überhitzer)
 - o Dampftemperatur bei Kesselaustritt: ca. 340 °C
 - o Max. zulässiger Druck: 33 bar
 - o Speisewassertemperatur: 104 °C

- o Automatisches Heizflächen-Abreinigungssystem zum periodischen Abreini-
gen der Heizflächen
- Gegendruck-Dampfturbine
 - o Leistung: ca. 1,7 MW_{el}
 - o Dampfeintrittsdruck: 26 bar(ü) Frischdampf
 - o Eintrittstemperatur: 340 °C
 - o Dampfaustrittsdruck: 2,7 bar(ü)
 - o Austrittstemperatur: ca. 150 °C
- Abgasreinigung
 - o Selektive nicht-katalytische Reduktion (SNCR) zur Stickoxidreduktion mit
doppelwandigem Tank für die Harnstofflösung (20 m³)
 - o Kalkhydratdosierung über ein Additivsilo (40 m³) zur Reduzierung der HCl-
Emissionen
 - o Multizyklon Flugaschenabscheider
 - o Gewebefilter (Impulsfilter)
- Schornsteine (Biomassekessel E1 und Gaskessel E2 (stehende, selbsttragende
Stahlzylinder)
 - o Höhe über Grund: 28 m
- Dampfkesselanlage als Redundanzanlage (Erdgas)
 - o Dampferzeugung: 20 t/h Heißdampf
 - o Feuerungswärmeleistung: 14.945 kW
 - o Nennwärmeleistung: 14.285 kW_{th}
 - o Druck bei Kesselaustritt: ca. 24,5 bar (ü) (nach Überhitzer)
 - o Dampftemperatur bei Kesselaustritt: ca. 320 °C
 - o Max. zulässiger Druck: 30 bar(ü)
- Notstromaggregat mit Dieselmotor, Tank und Startbatterie
 - o Leistung: 176 kW_{el}

Diese Genehmigung schließt die **baurechtliche Genehmigung** zur Errichtung des Gebäudes für die Brennstoffannahme und -lagerung, des Gebäudes für die Biomasseverbrennungsanlage, die Dampfturbine und den Erdgas-Dampfkessel sowie die LKW-Waage, die Additivsilos, der beiden Schornsteine, des Notstromaggregats und der Transformatoren mit ein.

Diese Genehmigung schließt die **Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung** zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit ein.

1.1. Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Nummer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.3. Erlaubnis für die Ableitung von Niederschlagswasser

Die Anlage kann erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Ableitung des Oberflächenwassers vom Bereich des Biomasseheizwerks (Dachflächen und Verkehrsflächen) eine vollziehbare wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

1.4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Anlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ein aussagekräftiges Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vorgelegt und durch das Regierungspräsidium Freiburg bestätigt wurde. Der Ausgangszustandsbericht ist spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen. Damit verbundene nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

1.5. Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € erhoben.

2. Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Nummer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung.

3.2. Brennstoff

3.2.1. Brennstoffkapazität

Die Durchsatzkapazität an Brennstoff ist auf 5 t/h begrenzt.

3.2.2. Brennstoffspezifikation - Biobrennstoff

Als Brennstoffe dürfen Holzhackschnitzel, Rinde, zerkleinertes Holz, Sägespäne (unbehandelt), Altholz Kategorie A I und Altholz Kategorie A II in variierendem Mischungsverhältnis eingesetzt werden.

Die eingesetzten Biobrennstoffe, die weder infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln, noch infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, dürfen folgende Schadstoffgehalte nicht überschreiten:

Parameter	Wert	Einheit
Arsen	≤ 2	mg/ kg TS
Blei	≤ 30	mg/ kg TS
Cadmium	≤ 2	mg/ kg TS
Chrom	≤ 30	mg/ kg TS
Kupfer	≤ 20	mg/ kg TS
Quecksilber	$\leq 0,4$	mg/ kg TS
Nickel	≤ 10	mg/ kg TS
Zink	≤ 100	mg/ kg TS
Chlor	≤ 600	mg/ kg TS
Fluor	≤ 100	mg/ kg TS
Pentachlorphenol (PCP)	≤ 3	mg/ kg TS
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	≤ 5	mg/ kg TS

3.2.3. Eigenschaften des Brennstoffs

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass folgende Eigenschaften des Brennstoffs eingehalten werden:

- Es dürfen nur die unter Nr. 3.2.2 genannten Brennstoffe verwendet werden.
- Nicht holartige Fremdstoffe dürfen nicht oder nur in unbedeutender Menge enthalten sein.
- Nicht holartige Biomasse (Stroh, Gras, Körner usw.) darf nicht oder nur in unbedeutender Menge enthalten sein.
- Nicht enthalten sein dürfen Holzabfälle, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen.

3.2.4. Probenahme

Die Einhaltung der Schwermetallgehalte kann indirekt über die Analyse der Bett- und Flugasche erfolgen. Dafür ist über ein halbes Jahr eine Korrelation zu erstellen, aus der hervorgeht, bei welchen Schwermetallgehalten in der Asche die Schwermetallgehalte im Biobrennstoff sicher eingehalten sind. Diese Korrelation erfordert die tägliche

Analyse einer Biobrennstoff-Mischprobe und der Asche. Für die Biobrennstoff-Mischprobe sind händisch aus dem laufenden Stoffstrom über die gesamte Breite des Materialstroms alle 30 Minuten eine Teilmenge zu entnehmen und zu einer möglichst repräsentativen Tages-Mischprobe zu vereinen, um so die spezifische Belastung der einzelnen Biobrennstoffe zu ermitteln. Das Volumen der so gezogenen Mischproben beträgt 10 Liter und das Volumen der Tages-Mischprobe maximal 240 l. Ziel ist stets eine repräsentative Probe der Analyse zuzuführen.

Die Probenahme erfolgt werktäglich für die Dauer von einem halben Jahr. Während dieser Zeit wird auch die Asche werktäglich repräsentativ beprobt und auf Schwermetalle untersucht. Der Parameterumfang umfasst TOC, TIC, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Aluminium, Antimon, Eisen, Cobalt, Mangan und Zinn. Die Ergebnisse der Korrelationsuntersuchung sind in Form eines kommentierten Berichtes vorzulegen. Auf der Basis dieses Berichts wird die weitere Probenahme mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Sofern die Werte konstant und unauffällig sind, kann auf Basis der erstellten Korrelation die Überwachung des Schwermetalleintrags mittels der Analyse von Asche-Monatssammelproben (tägliche Entnahme und Herstellung von Monatssammelproben) erfolgen.

Für PCP und PCB sind mindestens 20 Tages-Mischproben zu untersuchen. Bei fehlender oder sehr niedriger Belastung (mindestens 5-fache Unterschreitung der Werte der Tabelle in Ziffer 3.2.2) kann der Probenahmeumfang auf Antrag reduziert werden.

3.2.5. Überschreitungen

Überschreiten der Median oder der 80%-Perzentilwert innerhalb eines Quartals die in Ziffer 3.2.2 festgelegten Werte, sind die zugehörigen Rückstellproben auf die überschrittenen Parameter zu untersuchen.

Werden die Überschreitungen bestätigt, hat unmittelbar eine Nach-Auditierung der im betrachteten Quartal anliefernden Lieferanten zu erfolgen.

3.2.6. Qualitätssicherungskonzept

Neben den in den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.5 festgelegten Anforderungen sind in einem Qualitätssicherungskonzept Mindestanforderungen für:

- Vertragliche Vereinbarungen mit liefernden Aufbereitungsbetrieben zur Qualitätssicherung,

- Kontrollen dieser Betriebe und des gelieferten Materials (Lieferantenaudit)
- Eingangskontrollen durch eine betriebliche Fachkraft und Annahme-Stopps/ -Zurückweisungen,
- laufende Qualitätskontrolle

unter Berücksichtigung der Anhänge A und B der VDI 3462 Blatt 4 zu definieren.

3.2.7. Betriebliche Fachkraft

Zur allgemeinen Überwachung des Anlagenbetriebs mit Altholz All und zur Durchführung der Eingangskontrollen von Altholz All ist eine betriebliche Fachkraft zu bestellen und dem Regierungspräsidium Freiburg zu benennen. Die betriebliche Fachkraft soll einen Fachkundenachweis insbesondere für die Durchführung der Probenahme entsprechend der Altholzverordnung besitzen.

3.3. Luft

3.3.1. Emissionsbegrenzungen

Folgende Emissionsbegrenzungen dürfen an der Emissionsquelle „Feuerungsanlage BMHKW (E1)“ bei einem maximalen Abgasvolumenstrom von 26.000 Nm³/h sowie für den „Erdgas-Redundanzkessel (E2)“ bei einem maximalen Abgasvolumenstrom von 30.500 Nm³/h, jeweils im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), trocken, und bei einem Bezugssauerstoffwert von 6 Prozent („Feuerungsanlage BMHKW“) bzw. 3 Prozent („Erdgas-Redundanzkessel“) nicht überschritten werden:

Stoff	Biomassekessel (E1) Konzentration	Erdgas-Redundanzkessel (E2) Konzentration
Kohlenmonoxid	220 mg/m ³	50 mg/m ³
NO _x als NO ₂	300 mg/m ³	100 mg/m ³
Staub	30 mg/m ³	
Chlorwasserstoff	45 mg/m ³	
Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	
Quecksilber	0,05 mg/m ³	
Schwefeldioxid		10 mg/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³	

3.3.2. Ableitbedingungen

Die gereinigte Abluft ist über einen Kamin senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten, so dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Emissionsquelle	„Feuerungsanlage BMHKW (E1)“ und „Erdgas-Redundanzkessel (E2)“
Beschreibung	freistehende Kaminanlage
Kaminhöhe über Grund	Jeweils 28,0 m
Innendurchmesser	Jeweils 0,9 m
Abgasgeschwindigkeit	16,4 m/s (E1), 11 m/s (E2)
Koordinaten	Ostwert 32U 434700 m Nordwert 538290 m

3.3.3. Einzelmessungen

Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen E1 und E2 ist während aller technisch möglichen (auch der ungünstigsten) Betriebszustände spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch ein Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sind wiederkehrend wie folgt, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle zu wiederholen:

Parameter	Überwachungsintervall
NO _x als NO ₂	quasi kontinuierlich
Gesamtstaub	alle 3 Jahre quantitativ
Schwefeloxide	alle 3 Jahre
Chlorwasserstoff	alle 3 Jahre
Gesamtkohlenstoff	alle 3 Jahre
Quecksilber	alle 3 Jahre
Ammoniak	quasi kontinuierlich

Die festgelegten Emissionsanforderungen gelten als eingehalten, wenn kein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

3.3.4. Kontinuierliche Messung

Folgende Parameter sind kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und auszuwerten:

- Kohlenmonoxid (Massenkonzentration) für E1 und E2
- Gesamtstaub (qualitativ) für E1
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas für E1 und E2
- Zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen (Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck) für E1
- Für den bestimmungsgemäßen Betrieb der SNCR-Anlage sind Stickoxide und Ammoniak ständig online zu messen.

Aus den kontinuierlich ermittelten Messwerten für Kohlenmonoxid und Gesamtstaub ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 6 % umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die festgelegten Emissionsanforderungen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis eines validierten Tagesmittelwerts (Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit) die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet und kein Ergebnis eines validierten Halbstundenmittelwerts das Doppelte der festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Über die Ergebnisse der Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln. Der Messbericht ist für mindestens sechs Jahre vom Betreiber aufzubewahren.

3.3.5. Messplätze und Messverfahren

Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung gewährleistet ist.

Vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Freiburg der ordnungsgemäße Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierung nach § 29 b BImSchG nachzuweisen.

Die Messeinrichtungen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die erste Kalibrierung hat sobald der ungestörte Anlagenbetrieb erreicht ist, spätestens jedoch nach vier Monaten zu erfolgen, danach mindestens alle drei Jahre. Für beide Prüfungen ist eine bekanntgegebene Stelle nach § 29 b BImSchG zu beauftragen.

3.3.6. Messstelle, Messplanung und Messbericht

Die Sachverständigen werden in Baden-Württemberg gemäß den Vorgaben des § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bekannt gegeben. Eine Liste aller bekanntgegebenen Sachverständigen findet sich unter <http://www.resymesa.de>.

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- die Messplanung spätestens 2 Wochen vor Beginn der Messung (Erstmessung 4 Wochen)
- die Berichte der Emissionsmessungen spätestens 12 Wochen nach dem Messtermin

direkt vorzulegen.

3.3.7. Abgasreinigungseinrichtungen

Der gesamte Abgasstrom ist über den Multizyklon Flugaschenabscheider, den Gewebefilter und die Rauchgasentstickung (SNCR-Anlage) zu führen, eine Teilstrombehandlung ist nicht gestattet.

Für den Multizyklon Flugaschenabscheider, den Gewebefilter und die SNCR – Anlage sind mittels kontinuierlicher Messung der Parameter Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Ammoniak, Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb zu führen. Die Ergebnisse der vorgenannten Messungen sind täglich zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

Die Anlage darf innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nur maximal 400 Stunden ohne eine der drei Abgaseinrichtungen betrieben werden. Bei einer Betriebsstörung der Abgasreinigungsanlage ist die Verbrennungsanlage außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. Die Betreiberin hat das Regierungspräsidium unverzüglich über eine eingetretene Betriebsstörung zu unterrichten.

Die Staub- und Geruchsemissionen aus dem Biobrennstofflager sind zu minimieren. Dafür ist die Halle vollständig zu schließen, abzusaugen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Die konkrete Technik ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

3.3.8. Notstromaggregat

Das mit Diesel betriebene Notstromaggregat ist mit einem Rußfilter auszustatten. Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Freiburg eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

Binnen drei Monate nach Inbetriebnahme ist gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg der Nachweis zu erbringen, dass der Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von **60 mg/m³** eingehalten wird.

3.4. Lärm

3.4.1. Immissionsrichtwerte

Die Immissionswerte, hervorgerufen durch die Lärmemission aller zu der Firma Lenk Paper GmbH gehörenden Anlagenteile und Verkehrsbewegungen, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Nutzung	Immissionsrichtwert (Gesamtbelastung)	
		nachts dB (A)	tags dB (A)
IO 01 Bronnmattenstraße 3	GE	50	65
IO 02 Bronnmattenstraße 6	GI	70	70
IO 03 Richard-Lenk-Str. 17 NO	GE	50	65
IO 03 Richard-Lenk-Str. 17 NW	GE	50	65

IO 04 Richard-Lenk-Str. 15	GE	50	65
IO 05 Richard-Lenk-Str. 7	GE	50	65
IO 06 Bernhardshöf 60e	MI	45	60
IO 07 Bernhardshöf 60	MI	45	60
IO 08 Herrenmatte 5	MI	45	60
IO 09 Freiamt 16	MI	45	60
IO 10 Rosenweg 1	WA	40	55

3.4.2. Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die Einhaltung der in dieser Entscheidung in Ziffer 3.4.1 festgelegten Immissionsrichtwerte ist, während aller technisch möglichen - auch der ungünstigsten - Betriebszustände, spätestens 3 Monate nach der finalen Inbetriebnahme durch ein Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzusprechen.

3.4.3. Schallmindernde Maßnahmen

Die im Gutachten Nr. 701.10897/22 (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, vom 20.06.2022) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen sowie die einzuhaltenden Bauschall-dämm-Maße und Randbedingungen sind vollumfänglich umzusetzen.

LKW-Transporte dürfen nur werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr stattfinden. Der Brennstofftransport zum Schubboden und zum Lagermanagement mit dem Radlader ist täglich nur zweitweise zwischen 06:00 und 20:00 Uhr gestattet.

In der Abgasleitung zum Kamin ist ein Schalldämpfer zu installieren, der Summenmündungsschalleistungspegel darf $L_{WA} = 85 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

In die Lüftungsgitter der Südwest- und Südostfassade des Kesselhauses sind Schallschutzmaßnahmen zu integrieren.

3.5. Geruch

3.5.1. Immissionswerte

Die Immissionswerte (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr), hervorgerufen durch die Geruchsemission aller zu der Firma Lenk Paper GmbH gehörenden Anlagenteile, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Nutzung	Immissionswert in %
IO 01 Bronnmattenstraße 3	GE / Wohngebäude	15
IO 02 Bronnmattenstraße 6	GI / REWE, LIDL	20
IO 03 Richard-Lenk-Str. 17 NO	GE / Wohngebäude	15
IO 04 Richard-Lenk-Str. 15	GE / Wohngebäude	15
IO 05 Richard-Lenk-Str. 7	GE / Wohngebäude	15
IO 06 Bernhardshöf 60e	MI / Wohngebäude	10
IO 07 Bernhardshöf 60	MI / Wohngebäude	10
IO 08 Herrenmatte 5	MI / Wohngebäude	10
IO 09 Freiamt 16	MI / Wohngebäude	10
IO 10 Rosenweg 1	WA / Wohngebäude	10

3.6. Produktionsabwasser

3.6.1. Abschlamm- und Absalzwasser

Die Menge an sog. Kesselabwasser aus der Kesselwasserabschlammung und Kesselwasserentsalzung darf 2 m³/h respektive 36 m³/d nicht überschreiten. Der AOX-Gehalt im Regenerationswasser darf in der Stichprobe eine Konzentration von 1 mg Cl/l nicht überschreiten.

Organische Komplexbildner dürfen für die Ionenaustauscheranlagen nicht eingesetzt werden.

Hydrazin und freies Chlor freisetzende Stoffe dürfen im Dampfsystem zu Konditionszwecken nicht eingesetzt werden.

Zudem dürfen im Abschlamm- und Absalzwasser dürfen folgende Stoffkonzentrationen nicht überschritten werden:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe [mg/l]	Stichprobe [mg/l]
Zink	1	
Chrom, gesamt	0,5	
Kupfer	0,5	
Nickel	0,5	
AOX		0,5

3.6.2. Abwasser aus der Kesselentleerung

Die alle drei Jahre anfallenden 27 m³ Abwasser aus der Kesselentleerung dürfen nur dann der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn das Abwasser vor der Vermischung die in der Tabelle gemäß Ziffer 3.6.1 aufgeführten Grenzwerte einhält. Sollten die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist das Abwasser als Abfall zu entsorgen.

3.6.3. Abwasser aus dem Stoker

Die bei Abschaltung des Kessels anfallenden 2 m³ Abwasser aus dem Stoker dürfen nur dann der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn das Abwasser vor der Vermischung die in der Tabelle gemäß Ziffer 3.6.1 aufgeführten Grenzwerte einhält. Sollten die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist das Abwasser als Abfall zu entsorgen.

3.6.4. Behördliche Überwachung

Im Rahmen der behördlichen Überwachung der Anforderungen dieser Entscheidung können die Abwasserverhältnisse bis zu 4-mal pro Jahr auf Ihre Kosten überprüft und auf alle relevanten Parameter untersucht werden. Zur Durchführung der Überwachung kann das Regierungspräsidium Freiburg geeignete Dritte oder Sachverständige hinzuziehen.

Auf Antrag kann bei nachgewiesener Irrelevanz für die behördliche Überwachung der Umfang der Parameterliste gekürzt werden.

Die Probenahme kann als qualifizierte Stichprobe oder als Mischprobe (2-Stundenmischprobe oder länger) erfolgen. Der Betreiber hat im Rahmen der behördlichen Überwachung die hierfür erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Prüfformel

Ein festgelegter Konzentrationswert in der behördlichen Überwachung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die 4-von-5-Regel gilt nicht für den Parameter Abwassermenge.

3.6.5. Betriebsdokumentation

Die Eigenkontrollmaßnahmen (Abwassermenge und durchgeführte Analysen) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

In den Jahresbericht für die Abwassereinleitung sind auch die Messwerte für die Kesselspeisewasseraufbereitung und die Dampferzeugung mit aufzunehmen.

3.7. Niederschlagswasser-Beseitigung

3.7.1. Grundwasserverträglichkeit

Alle eingesetzten Materialien oder Baustoffe im Grundwasserschwankungsbereich müssen grundwasserverträglich sein. Es müssen genormte, als unbedenklich angesehene Ausgangsstoffe verwendet werden oder die Umweltverträglichkeit muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.

3.7.2. Materialanforderungen für Abwasserkanäle

Bei der Baudurchführung dürfen nur Materialien verwendet werden, die der Gütenorm unterliegen. Die statischen Belange sind vor der Bauausführung in ausreichendem Maße abzuklären.

Abwasserkanäle und sonstige Leitungen im Grundwasserschwankungsbereich sind dauerhaft dicht auszuführen.

3.7.3. Regeln der Abwassertechnik

Die Anlagen sind plan- und bestimmungsgemäß sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu betreiben und zu unterhalten.

3.7.4. Ordnungsgemäßer Betrieb

Der Antragsteller hat die Anlagen stets so zu bedienen und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und ordnungsgemäßer Betrieb jederzeit gewährleistet ist. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb sind sofort unaufgefordert zu beheben.

Die Abwasseranlagen sind nach gemäß Anhang 2 Nr. 1 der Eigenkontrollverordnung regelmäßig zu überprüfen.

3.7.5. Kehrmaschine

Die Verkehrs- und Betriebsflächen sind regelmäßig mindestens zwei Mal pro Jahr durch eine Kehrmaschine zu reinigen.

3.7.6. Flächennutzungsänderung

Dauerhafte Änderungen der Nutzung der befestigten Flächen sind der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

3.7.7. Gütertransport

Eine dauerhafte Erhöhung der im Gefahrstoffkataster aufgeführten Fahrbewegungen oder eine dauerhafte Änderung hinsichtlich der transportierten Güter ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

3.7.8. Unfallverhütung

Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

Bezüglich der Verkehrssicherheit ist rechtzeitig der zuständige Haftpflichtversicherer einzuschalten.

3.8. Gewässerschutz Bauphase

3.8.1. Bauausführung

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Treibstoffe, Schmierstoffe und sonstige

Chemikalien, dürfen nicht ins Grundwasser oder Gewässer gelangen. Bei den Arbeiten sind die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Kraft-, Betriebs- und sonstige wassergefährdende Stoffe, die für die Bauausführung benötigt werden, sind in ausreichend bemessenen, dichten und beständigen Auffangwannen zu lagern.

Das Betanken von Maschinen und Geräten darf nur auf ausreichend befestigten Flächen erfolgen.

Für evtl. Unfälle mit z.B. Betriebs- oder Kraftstoffen sind ausreichend Bindemittel sowie entsprechende mobile Behältnisse auf der Baustelle vorzuhalten.

3.8.2. Bauliche Abwässer und Anzeigepflicht Bauwasserhaltung

Es dürfen keinerlei baulichen Abwässer in oberirdische Fließgewässer eingeleitet werden.

Steigt der Grundwasserspiegel wider Erwarten so hoch, dass eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, so ist die temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels mit einer Schätzung der angedachten Pumpmengen gemäß § 43 Abs. 1 WG unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

Sollte die Einleitung von gefördertem Grundwasser in die öffentliche Regenkanalisation erforderlich werden, so ist dies mit deren Betreiber einvernehmlich abzustimmen.

3.9. Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

3.9.1. Anlagen

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können:

Anlage	Stoff	WGK	Volumen	Gefährdungsstufe
Harnstofftank	Harnstoff	1	20 m ³	A
Additivsilo	Kalkhydrat	1	20 m ³	A
Dieseltank - Notstromaggregat	Diesel	2	450 l	A

Hydraulikanlagen	Hydrauliköl	1	725 l	A
Notstromdiesel	Motoröl	1	17,2 l	A
Notstromdiesel	Kühlflüssigkeit	1	25,5 l	A
Altholzlager	Altholz Kat. I und II	Allg. was-sergef.	1.500 m ³ (400 t)	-
Aschecontainer	Asche	Allg. was-sergef.	15 m ³ (Rosta.), 7 m ³ (Fluga.)	-

Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

3.9.2. Prüfungen Abfüllsystem Harnstofftank

Der Betrieb gemäß den Vorgaben der DIBt-Zulassung Z-40.23-515 für das Abfüllen mit einem doppelwandigen Schlauch mit Trockenkupplung (Klenk System) ist in der zu erstellenden Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu dokumentieren und im Rahmen der Ordnungsprüfung durch einen Sachverständigen nach AwsV vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 10 Jahre zu bestätigen.

3.10. Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.10.1. Maßnahmen zum Gewässer- und Bodenschutz

Die fachgerechte Umsetzung der im Antrag, Kapitel 15, Anlage 7.3 zum Gutachten „Erfordernisprüfung zum AZB“ der SGS TÜV Saar vom 15.07.2022, aufgeführten Maßnahmen (Aktionsliste zum AZB) ist von einem AwsV-Sachverständigen zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zu übermitteln.

3.10.2. Abnahme Untersuchungskonzept vor Inbetriebnahme

Für den Ausgangszustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens vor Inbetriebnahme des Kraftwerks ein Untersuchungskonzept vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Darin sind geeignete Messstellen und relevante Parameter zu festzulegen.

Hinweis: Für die Errichtung von Grundwasser-Messstellen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich!

3.10.3. Messungen

Das Grundwasser ist erstmalig und danach alle 5 Jahre an den im Untersuchungskonzept festgelegten Messstellen auf die dort festgelegten Analyseparameter zu untersuchen.

Die Bewertung soll gemäß Anlage 2 der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ (LABO/LAI, 21.02.2020) erfolgen.

Das Ergebnis der Untersuchung und Bewertung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Vorliegen der Analyseergebnisse mitzuteilen. Das Ergebnis der Erstbeprobung ist im AZB als Ausgangszustand zu dokumentieren.

Das Analyselabor für die Beprobung muss eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Notifizierung gemäß LAWA-AQS-Merkblätter, LAWA-Fachmodul Wasser, LABO-Fachmodul Boden und Altlasten aufweisen. Die Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse ist vorzunehmen durch ein im Bereich Grundwasser- und Bodenschutz sachkundiges Ingenieurbüro. Die Sachkunde ist durch drei geeignete Referenzen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Nachfrage vorzulegen.

3.11. Abfall

3.11.1. Asche

Die Rostasche und die Flugasche aus dem Multizyklon sowie die Flugasche aus dem Gewebefilter sind getrennt zu sammeln. Die Ascheabfälle sind staubdicht bis zur Abholung bereitzustellen.

Die Abfälle sind gemäß nachstehender Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) über einen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen:

- Rost- und Zyklonasche = 10 01 15,
- Flugasche aus dem Schlauchfilter = 10 01 17* (= gefährlicher Abfall)

Sofern die anfallende Flugasche aus dem Gewebefilter als nicht gefährlicher Abfall entsorgt werden soll, hat zuvor eine Einstufung nach § 3 Abs. 2 Abfallverzeichnis-Verordnung zu erfolgen.

In den ersten sechs Monaten nach Inbetriebnahme ist jede zu entsorgende Charge der Flugasche aus dem Gewebefilter zu beproben und einzustufen. Die Ergebnisse sind vor der Entsorgung dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

Abhängig von den Ergebnissen, kann das Untersuchungsintervall nach diesem Zeitraum auf Antrag reduziert werden.

3.11.2. Kesselwasser

Sofern das Kesselwasser nach Entleerung nicht wiederverwendet oder in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden kann, ist es als Abfall über einen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen.

3.11.3. Wasser aus dem Stoker

Das anfallende Wasser aus dem Stoker ist als Abfall über einen Entsorgungsfachbetrieb zu entsorgen.

3.11.4. Behälternisse / Kennzeichnung

Für die Abfälle dürfen nur geeignete und zugelassene Sammel-, Transport- und Lagerbehälternisse verwendet werden. Sie sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), zu kennzeichnen.

3.11.5. Abfallregister

Die im Betrieb anfallenden Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die Abfälle, bezogen auf das Kalenderjahr, in einem Abfallregister zu erfassen. In dem Register sind die zugehörigen Abfallschlüsselnummern, die zu entsorgenden Mengen und der Entsorgungsweg zu dokumentieren (z. B. mittels Entsorgungsnachweis).

3.12. Betriebssicherheit

3.12.1. Prüfungen Dampfkessel

Die Dampfkesselanlage ist vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

Die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung der Dampfkesselanlage und der Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen. Zuvor sind diese Prüffristen von einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

Beim Betrieb bis 72 h ohne Beaufsichtigung ist zu beachten, dass gemäß TRD 604, unabhängig von den Festlegungen der Prüffristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung für die wiederkehrenden Prüfungen eine zusätzliche jährliche äußere Prüfung durchzuführen ist.

3.12.2. Druckbehälter und Druckgeräte

Für sämtliche Druckbehälter und –geräte sind die Prüf- und Überwachungspflichten nach BetrSichV zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Übersicht ist dem Regierungspräsidium Freiburg vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.12.3. Radlader

Vor der Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln sind die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dabei ist in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft eine Sichtfeldanalyse unter realen Betriebsbedingungen durchzuführen.

Die Vorgaben der DIN EN 474-1:2020-03 (Erdbaumaschinen - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen) und der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2111-1 (Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln) sind zu berücksichtigen.

3.13. Anforderungen an die Dampfkesselanlage

3.13.1. Sachkundiges Betriebspersonal

Mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage dürfen nur nachweislich sachkundige, genügend eingewiesene, körperlich geeignete und zuverlässige Personen (Kesselwärter) im Sinne der BetrSichV beauftragt werden.

3.13.2. Einbindung der neuen Dampfleitungen

Die Einbindung der neuen Dampfleitungen an die vorhandene Dampfverteilung sowie die Ausblasleitungen an den neuen Sicherheitsventilen sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gesondert zu besichtigen und zu prüfen.

3.13.3. Zutritt zur Dampfkesselanlage nur durch Befugte

Unbefugten ist der Zutritt zu der Dampfkesselanlage zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellungsraum sind Verbotsschilder anzubringen, dass sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Die Betreiberin hat den befugten Personenkreis festzulegen. Der Kesselwärter darf den Zutritt Unbefugter nicht dulden.

3.13.4. Fluchtwege

Die Fluchtwege aus dem Kesselaufstellungsraum müssen den Anforderungen der aktuellen ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ genügen.

3.13.5. Aufstellung der Dampfkesselanlage

Die Dampfkesselanlage muss so aufgestellt sein, dass sie in allen Teilen sachgemäß und unfallsicher bedient, gewartet, instandgesetzt und überwacht werden kann.

3.13.6. Nachweis der Erdbebensicherheit

Es ist nachzuweisen, dass die Dampfkesselanlage für die Aufstellung in Erdbebenzone 1 geeignet ist.

3.13.7. Zuluftöffnungen

Die schließbare Zuluftöffnung ist geeignet zu überwachen. Bei Verlassen oder Nichterreichen der Offen-Endlage ist die Brennstoffzufuhr zu unterbrechen.

3.13.8. Wirksamer Berührungsschutz

Dampf- und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen sowie Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 70°C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz versehen sein.

3.13.9. Ausblasleitungen

Ausblasleitungen von Sicherheitsventilen, Abschlamm- und Entleerungsleitungen müssen gefahrlos ausmünden.

3.13.10. Nachweis nach DIN EN 12953-10

Es ist nachzuweisen, dass das Speise- und Kesselwasser den geltenden Anforderungen der DIN EN 12953-10 sowie den Vorgaben des Kesselherstellers entspricht und dass die Speisewasseraufbereitungsanlage geeignet ist.

3.13.11. Regelmäßige Prüfung der Regler und Begrenzer

Alle Regler und Begrenzer sind gemäß den Betriebsanleitungen des Herstellers regelmäßig zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren. Die Inspektionsabstände sind auf der Grundlage der Betriebsbedingungen und der Gefahrenanalyse festzulegen.

3.13.12. Kein Eindringen von Rauchgasen

Es ist sicherzustellen, dass in keinem Betriebszustand Rauchgase in gefahrdrohender Menge in zur Arbeit freigegebene Anlagenbereiche eindringen können.

3.13.13. Sicherheitsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten

Mit Instandhaltungsarbeiten im Rauchgas führenden System darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle von der verantwortlichen Person freigegeben wurde. Dies ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

3.13.14. Brennstoffspezifikation

Der Brennstoff muss in Beschaffenheit und Korngröße der Spezifikation des Kesselherstellers entsprechen.

3.13.15. Zünden der Feuerung

Zum Zünden der Feuerung dürfen den Holzschnitzeln keine leicht entflammbaren flüssigen Stoffe hinzugefügt werden.

3.13.16. Inbetriebnahme der Anlage

Während der Inbetriebnahme ist die Anlage ständig zu beaufsichtigen. Der Automatikbetrieb der Anlage darf erst freigegeben werden, wenn die untere Grenztemperatur im Feuerraum überschritten wurde.

3.13.17. Feuerungswärmeleistung

Es ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung nicht überschritten werden kann.

3.13.18. Durchlüftungskonzept

Das Durchlüftungskonzept des Kessels und des Rauchgasweges incl. Rezirkulationsleitung und Elektrofilter ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen und mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

3.13.19. Brennstoff-Luftverhältnis

Die Einhaltung des Brennstoff-Luftverhältnisses ist durch eine Sauerstoffüberwachung sicherzustellen und bei Unterschreitung des vom Hersteller festzulegenden zulässigen Grenzwertes ist die Brennstoffzufuhr zuverlässig zu unterbrechen und zu verriegeln.

3.13.20. Verfügbarkeit von Löschwasser

Die Verfügbarkeit des Löschwassers an der überwachten Brennstoffschicht ist sicherzustellen.

3.13.21. Kein unzulässiges Ausdampfen

Die im Feuerraum und in den Kesselzügen gespeicherte Wärme darf nach dem Abstellen der Beheizung und der Speisepumpen oder Stromausfall nicht zu einem unzulässigen Ausdampfen des im Dampferzeuger gespeicherten Wasservorrats führen. Dies ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Ausdampfversuch

nachzuweisen. Die Bedingungen für den Ausdampfversuch sind rechtzeitig zusammen mit der zugelassenen Überwachungsstelle festzulegen.

3.14. Hinweise für die Dampfkesselanlage

3.14.1. Anlagendokumentation

Zur Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen, u.a.:

- die Gefährdungsbeurteilung für die Anlage durch den Arbeitgeber,
- Konformitätserklärungen und ggf. Konformitätsbescheinigungen aller eingesetzten Baugruppen, Druckgeräte und Rohrleitungen, welche Bestandteil der Dampfkesselanlage sind,
- die Betriebsanweisung, diese muss enthalten:
 - o die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen
 - o die Anweisung für die Wartung der Anlage, inklusive eines Befahrkonzeptes für den Dampfkessel
 - o die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind
 - o Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage
 - o Hinweise auf Flucht- und Rettungswegen
 - o das strikte Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen oder an ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen
 - o Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung
- Die Sicherheitssteuerkreise der Kesselsteuerung müssen den Anforderungen der DIN EN 50156-1 entsprechen. Die Übereinstimmung der Sicherheitssteuerkreise der Anlage mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 muss durch eine entsprechende Prüfung der funktionalen Sicherheit nachgewiesen werden. Die Ausführung der Steuerung und der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen muss den vorgeprüften Stromlaufplänen und, wo zutreffend, dem vorgeprüften Sicherheitsprogramm entsprechen.
- Nachweis über die Einhaltung der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

3.14.2. Anforderungen der Druckgeräterichtlinie

Wenn die Montage und die Installation mechanischer Ausrüstungsteile und elektrischer Einrichtungen des Kessels durch andere Hersteller erfolgen, müssen auch diese anderen Hersteller die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie einhalten.

3.14.3. DIN EN 12953-12

Die Feuerung muss der DIN EN 12953-12 entsprechen.

3.14.4. Verordnung über Arbeitsstätten

Es ist die aktuelle Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV - und die dazu gehörigen Arbeitsstättenregeln zu beachten.

3.14.5. Bauaufsichtliche Anforderungen

Für die baulichen Anlagen von feststehenden Landdampfkesselanlagen - z. B. Kesselhäuser, Schornsteine - gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen.

3.14.6. Zusätzliche jährliche wiederkehrende Prüfung

Beim Betrieb bis zu 72 h ohne Beaufsichtigung ist zu beachten, dass gemäß TRD 604, unabhängig von den Festlegungen der Prüffristen nach §16 Betriebssicherheitsverordnung für die wiederkehrenden Prüfungen, eine zusätzliche jährliche äußere Prüfung durchzuführen ist.

3.15. Arbeitsschutz

3.15.1. Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten im Bereich des Biomasseheizwerks ist in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Dabei sind auch die Gefährdungen der Beschäftigten durch den Kontakt mit Biostoffen und den betrieblichen Verkehr zu berücksichtigen.

3.15.2. Betriebsanweisung

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen festgelegt werden.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die erste Hilfe zu treffen.

Für alle Arbeiten in der Anlage, auch für Wartungsarbeiten, ist entsprechende Schutzkleidung (z. B. Schutzbrille, Gehörschutz) zur Verfügung zu stellen. In der Betriebsanweisung ist auch auf das Verhalten beim Ansprechen der Warneinrichtung einzugehen, insbesondere auf die zu treffenden persönlichen Schutzmaßnahmen.

3.15.3. Unterweisung

Die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer müssen an Hand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten. Von den Unterwiesenen ist die Teilnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

3.15.4. Zutritt

Der Zutritt zu und die Bedienung von Armaturen, die regelmäßig geprüft bzw. betätigt werden, muss gefahrlos möglich sein.

3.15.5. Leitungstrasse

Die Leitungstrasse muss so beschaffen und gesichert sein, dass der Verkehrsweg darunter sicher benutzbar ist. Besteht für Beschäftigte eine Gefährdung durch z.B. auslaufende Flüssigkeiten, sind Schutzmaßnahmen, z.B. Anbringung von Auffangwannen, zu treffen.

3.16. Baurecht

3.16.1. Baufreigabe

Für das Bauvorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. Eine entsprechende Bauleitererklärung ist vorzulegen. Die Benennung des Bauleiters ist unter anderem Voraussetzung für die Erteilung des Baufreigabescheins und damit für den Beginn der Bauausführung (§§ 42 Abs. 3, 45 u. 59 LBO).

Bautechnische Prüfung

Das Bauvorhaben bedarf der Bautechnischen Prüfung gem. § 17 Abs. 1 LBOVVO, welche die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht umfasst. Die geprüften bautechnischen Nachweise sind u. a. Voraussetzung für die Baufreigabe (§ 17 Abs. 3 LBOVVO und § 59 Abs. 1 LBO i.V.m. § 16 a LBOVVO).

Die Gesamtaufreigabe wird erst nach Vorlage des abschließenden Prüfberichts des Prüfsachverständigen erteilt.

Die finale Baufreigabe erfolgt für den gesamten Antragsgegenstand durch die zuständige Baurechtsbehörde. Ein diesbezüglicher Nachweis ist der Genehmigungsbehörde nach Erhalt unverzüglich vorzulegen.

3.16.2. Brandschutzkonzept

Die in dem beigefügten Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Egerland, Gellertstraße 49, 09661 Hainichen vom 21.06.2022 (Projekt Nummer: 172-3590-21) benannten Grundlagen, Bedingungen und Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung und sind entsprechend zu beachten.

3.16.3. Grundriss/Höhenlage

Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens sind vor Baubeginn entsprechend den genehmigten Bauvorlagen auf dem Baugrundstück festzulegen (§ 59 Abs. 3 LBO).

3.16.4. Umwehrungen

Umwehrungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf auf 0,8 m verringert werden, sofern die Tiefe der Umwehrungen mind. 0,2 m beträgt (§ 3 LBOAVO i. V. m. § 16 LBO).

3.16.5. Treppen

Treppen sind unter Beachtung der Bestimmungen gem. § 10 LBOAVO zu errichten.

3.16.6. Wärmeschutz

Die Vorschriften über den Wärmeschutz gemäß dem aktuell geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie des Schallschutzes (gem. § 14 Abs. 1 LBO und DIN 4109) sind bei der Errichtung der baulichen Anlage einzuhalten.

3.16.7. Schlussabnahme

Eine Schlussabnahme in brandschutztechnischer Hinsicht ist durch einen Brandschutzsachverständigen, vorzugsweise den Verfasser des Brandschutzgutachtens, durchzuführen (§ 67 Abs. 1 LBO i. V. m. § 47 Abs. 2 LBO). Eine entsprechende mängelfreie Abnahmebescheinigung ist nach Abschluss der Ausbauarbeiten vor Ingebrauchnahme der baulichen Anlage der Baurechtsbehörde vorzulegen.

3.16.8. Stand der Technik

Alle eingesetzten Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen.

3.16.9. Vorgaben

Die Vorgaben der RL2005/88/EG sind einzuhalten.

3.16.10. Regelmäßige Prüfung

Verschleißteile an Baumaschinen sind regelmäßig zu prüfen und ggf. auszutauschen bzw. in Stand zu setzen.

3.16.11. Lärm

Es sollen möglichst lärmarme Geräte, Maschinen und Technologien eingesetzt. Unnötige Fahrten und Tätigkeiten sind zu unterlassen.

3.16.12. Bauphasen/Bauzeiten/Bauausführung

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Bauphasen, Bauzeiten und beschriebene Bauausführung sind einzuhalten.

3.16.13. Hinweis

Die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 sind bei Bauanträgen ab dem 1. November 2020 einzuhalten. Insbesondere ist eine Erfüllungserklärung nach § 92 GEG nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. Im Hinblick auf Energieausweise ist § 80 GEG zu beachten.

Allgemeine Regelungen und Informationen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die Vordrucke der Erfüllungserklärungen finden sich unter dem Themenpunkt „Gebäudeenergiegesetz“ auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter folgendem Link:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz-von-gebaeuden/gebaeudeenergiegesetz/>

3.17. Brandschutz

3.17.1. Zufahrt für die Feuerwehr

Die gewaltfreie Zufahrt für die Feuerwehr auf das Gelände beim geplanten Heizwerk ist dauerhaft sicherzustellen.

3.17.2. Feuerwehrplan

Der bereits für das Werkgelände existente Feuerwehrplan ist hinsichtlich des Biomasseheizkraftwerkes fortzuschreiben. Die Freigabe kann durch die örtliche Feuerwehr erfolgen.

3.17.3. Hinweis Brandmeldeanlage

Um eine frühzeitige Branddetektion auch außerhalb der Betriebszeiten zu gewährleisten, empfehlen wir die Überwachung des Kesselhauses und Brennstofflagers mit einer Brandfrüherkennung und den Anschluss an die bestehende Brandmeldeanlage.

3.17.4. Rauch- und Wärmeabzug

Die Tore und Türen im Brennstofflager, welche als Zuluftöffnungen für die Entrauchung vorgesehen sind, sollen von außen durch Schilder gekennzeichnet werden, damit diese für die Feuerwehr erkennbar sind.

3.17.5. Nachweis Verfügbarkeit der Löschwassermenge

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden entspricht den Vorgaben. Bis spätestens zwei Monate nach Zugang dieser Entscheidung ist die ausreichende Löschwassermenge nachzuweisen. Vorrangig sollte überprüft werden, ob im Radius von 300 Meter um das Bauvorhaben eine ausreichende Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich ist.

Hinweis: Ist die ausreichende Löschwasserversorgung nicht über das öffentliche Trinkwassernetz möglich, ist im Bereich des geplanten Heizwerkes eine Löschwasser-Entnahmestelle (Saugstelle) an der Acher nach DIN 14 661 denkbar. Der genaue Ort und bauliche Ausführung wäre mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

3.17.6. Löschwasserrückhaltung in Gebäuden

Löschwasser wird im Gebäude und Abwasser zurückgehalten. Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall die Absperrschieber vor dem Zulauf zur Betriebskläranlage unmittelbar geschlossen werden.

Die Betriebsanweisung zum Schließen der Absperrschieber im Brandfall ist dem Regierungspräsidium Freiburg vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Absperrschieber sind mindestens vierteljährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

3.17.7. Löschwasserrückhaltung außerhalb Gebäuden

Für die Rückhaltung von Löschwasser, welches beim Feuerwehreinsatz auch außerhalb der Gebäude anfallen kann und in die Niederschlagswasserkanalisation einlaufen würde, ist beim Bau der Niederschlagswasseranlagen vor Einleitung in die Acher bzw. in ein Versickerungsbecken ein Absperrschieber einzubauen.

3.17.8. Zuarbeit bei Feuerwehreinsatz

Es ist sicherzustellen, dass eine unterwiesene orts- und anlagenkundige Person zeitnah (< 15 min) am Schadensort eintrifft, um die Einsatzleitung bezüglich der Löschwasserrückhaltung zu beraten.

3.17.9. Löschwasserentsorgung

Anfallendes Löschwasser darf erst nach Analyse und in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg entsorgt werden. Zurückgehaltenes Löschwasser ist nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Das genaue Vorgehen bei Löschwasseranfall ist mit der Gemeinde abzustimmen.

3.17.10. Feuerwehr

Die örtliche Feuerwehr ist über das geplante Bauvorhaben und die damit einhergehenden Maßnahmen, die die Feuerwehr betroffen, zu unterrichten.

3.18. Bodenschutz

3.18.1. Aushubmaterial

Das im Zuge von Baumaßnahmen auf Grundstück, Flst.-Nr. 5039, Gemarkung Kappelrodeck, überschüssig anfallende Aushubmaterial darf aufgrund konkreter Anhaltspunkten zu erhöhten Schadstoffgehalten ohne abfalltechnische Deklarationsanalysen nicht auf Bodenflächen bzw. in Bauwerken außerhalb des Baugrundstückes verwertet oder auf kreiseigenen Erdaushubdeponien beseitigt werden.

3.18.2. Überprüfung Aushubmaterial

Das überschüssig anfallende Aushubmaterial ist aufgrund der gegebenen Anhaltspunkte auf erhöhte Schadstoffgehalte vor Ort von einem in Fragen der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung erfahrenen Gutachter / Ingenieurbüro repräsentativ auf Schadstoffgehalte zu untersuchen. Die Ergebnisse der abfalltechnischen Deklarationsanalysen sind zusammen mit den Protokollen zur Probenentnahme und der Probenvorbereitung im beauftragten Analysenlabor unverzüglich dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzulegen (E-Mail-Adresse: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de).

3.18.3. Beginn Bauarbeiten

Der Beginn der Bauarbeiten auf Grundstück, Flst.-Nr. 5039, Gemarkung Kappelrodeck, ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zur Ermöglichung einer zeitnahen Kontrolle rechtzeitig, d. h. spätestens 1 Tag zuvor, mitzuteilen.

E-Mail: wasserwirtschaft-boden@ortenaukreis.de FAX: 0781/805-9666

3.18.4. Hinweise

1. Der verantwortliche Bauleiter muss davon informiert sein, dass die anfallenden Aushubmaterialien vermutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen, und deshalb ohne vorhergehende Schadstoffuntersuchungen außerhalb des Baugrundstückes nicht verwertet bzw. entsorgt werden dürfen.

2. Werden überschüssige Aushubmaterialien von Grundstück, Flst.-Nr. 5039, Gemarkung Kappelrodeck, ohne vorhergehende abfalltechnische Untersuchungen auf Flächen außerhalb des Baugrundstücks verbracht, wird seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bei den Sachstandsermittlungen grundsätzlich die zuständige Polizeibehörde beteiligt.

3.19. Hochwasserschutz

3.19.1. Eigenvorsorge

Eigentümer hochwassergefährdeter Grundstücke müssen in Eigenverantwortung gegen mögliche Schäden durch Hochwasser Vorsorgemaßnahmen treffen:

- Die Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt und Sachwerte ausgeschlossen werden.
- Es darf nur dem Hochwasserrisiko angepasst gebaut werden. Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen.
- Es ist verboten, neue Heizölverbraucheranlagen zu errichten. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind – soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist – bis zum 05. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.
- Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht freigesetzt werden können.

3.19.2. Hinweis

Auf <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/unternehmen> sind umfassende Informationen zur betrieblichen Hochwasservorsorge erhältlich.

3.20. Naturschutz

3.20.1. Rodungsarbeiten

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln (d.h. zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen. Dies gilt für alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rückschnitte und Fällungen an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen. (Maßnahme V1, Artenschutzrechtliches Gutachten - Biomasseheizkraftwerk, iSA Ingenieure, Heltersberg, Juli 2022).

3.20.2. Schnittgut

Das Schnittgut ist vor der Brutzeit (vor dem Monat März) zu entfernen.

3.20.3. Grünflächen

Die das Planungsgebiet angrenzenden Grünflächen und Uferbereiche sind vor Verdichtung während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LG-4 zu schützen. (Maßnahme M1, Artenschutzrechtliches Gutachten - Biomasseheizkraftwerk, iSA Ingenieure, Heltersberg, Juli 2022).

3.20.4. Versiegelung

Versiegelung von Fläche ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. (Maßnahme M2, Artenschutzrechtliches Gutachten - Biomasseheizkraftwerk, iSA Ingenieure, Heltersberg, Juli 2022).

3.20.5. Japanischer Staudenknöterich

Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitungen des japanischen Staudenknöterichs sollten im Zuge der Baumaßnahmen die vorhandenen Bestände ausgegraben und die Wurzelrhizome aus den Aushubmassen entfernt und einer geeigneten Entsorgung und Vernichtung zugeführt werden.

3.20.6. Chemische Verunreinigungen

Während der Baumaßnahmen sind im Plangebiet gemäß DIN 18920 Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen zu treffen (u.a. sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln und anderen Chemikalien, Einrichtungen von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, Kontrolle von

Baumaschinen und Baufahrzeugen). (Maßnahme M3, Artenschutzrechtliches Gutachten - Biomasseheizkraftwerk, iSA Ingenieure, Heltersberg, Juli 2022).

3.20.7. Gutachten

Die im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliches Gutachten - Biomasseheizkraftwerk, iSA Ingenieure, Heltersberg, Juli 2022" unter Punkt 8 ab Seite 20 genannten Kompensationsmaßnahmen sind in enger und vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zwingend umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde ist diesbezüglich mitzuteilen, auf welcher Fläche dieser Ausgleich erbracht wird erbracht wird. Die Maßnahmen sind wie im Fachbeitrag beschrieben durchzuführen und regelmäßig zu pflegen.

3.20.8. Neupflanzung

Das verbleibende Ausgleichsdefizit ist über die Neuanpflanzung von 12 Laubbäumen zu erbringen. Der unteren Naturschutzbehörde ist vorab mitzuteilen, auf welcher Fläche die Neuanpflanzungen erfolgen.

4. Begründung

4.1. Sachverhalt

Die Lenk Paper GmbH ist Hersteller von gebleichtem, ungebleichtem und farbigen Papier in Rollen. Sie richtet sich zukünftig auch auf den Ersatz von Kunststoffverpackungen durch papierbasierte Versionen aus. Sie betreibt dafür am Standort Kappelrodeck zwei Papiermaschinen mit einer Kapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag.

Für diese Produktion wird Energie in Form von Dampf benötigt.

Aktuell erfolgt die Dampfversorgung durch einen Erdgaskessel. Zur Effizienzsteigerung der Wärmeerzeugung und zur CO₂-Reduzierung des Werkes ist am Produktionsstandort Kappelrodeck geplant, eine neue Dampferzeugungsanlage auf der Basis von erneuerbaren Energien (Biomasse) zu errichten und zu betreiben.

Mit Antrag vom 15.07.2022, eingegangen am 07.09.2022 beantragte die Lenk Paper GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes.

Die Änderung soll innerhalb des bestehenden Betriebsgelände in 77876 Kappelrodeck, Richard-Lenk-Str. 19-23, auf den Grundstücken Flurstücknummern 5039 und 527 erfolgen.

Mit Antrag vom 15.07.2022 hat die Lenk Paper GmbH einen Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung folgender Anlagenteile gestellt:

- Zufahrt- und Lagerflächenbefestigung
- Errichtung der kompletten Fundamente für das Kesselhaus, das Brennstofflager, die Rohrbrücke und außenstehende Komponenten wie Kamine, Waage und Additivsilo
- Aufstellung der Großkomponenten der Kesselanlage d.h. Fördersystem Feuerbox/stehende Brennkammer, Dampfkessel, Gaskessel, Economiser, Überhitzer, Luftvorwärmer, Multizyklon Gewebefilter, Kamine, Abgasstrecke, Harnstofftank, Additivsilo, Notstromdiesel, Trafostationen, Rohrbrücke und zu den genannten Komponenten zugehörige Bühnen und Stahlbau
- Errichtung des kompletten Brennstofflagers inklusive Massivbauwände, Stahlkonstruktion, Wandverkleidungen und Dach
- Errichtung des kompletten Kesselhauses inklusive Massivbauteil, Stahlkonstruktion, Wandverkleidungen und Dach
- Errichtung der Turbine inklusive Turbinenfundament im Bestandsgebäude

Zusätzlich mit Schreiben vom 11.11.2022, Eingang 14.11.2022, wurde ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 31 e BImSchG (Gasmangelage) gestellt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Mit Entscheidung vom 17.05.2023 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG erteilt.

4.2. Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den § 16 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und Anhang 1 Nummer 8.1.1.3 (Verwertung und Beseitigung von mehr als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfälle je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und

die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) .

4.3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus den § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissions-schutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO).

Die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

4.4. Verfahrensart

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 30.12.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidium Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Gemeinde Kappelrodeck, Rathaus, Bauamt 2. Stock, Hauptstraße 65 in 77876 Kappelrodeck sowie beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023 hingewiesen und die Auslegung durchgeführt. Die Frist für Einwendungen endet am 08.03.2023.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind Einwendungen mit Schreiben vom 09.02.2023, 06.03.2023 und drei Einwendungen mit Schreiben vom 29.01.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg eingegangen. Die Antragstellerin erhielt die Gelegenheit sich zu den Einwendungen zu äußern. Die Antragstellerin äußerte sich zu den Einwendungen mit Schreiben vom 27.03.2023.

Im Rahmen eines Erörterungstermins am 19.04.2023 im Rathaus Kappelrodeck, Großer Sitzungssaal, Hauptstraße 65 in 77876 Kappelrodeck wurden die Einwendungen erörtert. Der Erörterungstermin war öffentlich.

Diese Entscheidung wird, wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.12.2022 angekündigt, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

4.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist nach Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

4.6. Träger öffentlicher Belange

Das **Regierungspräsidium** Freiburg hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Stellungnahmen jener Behörden bzw. Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im vorliegenden Fall waren dies:

- Gemeinde Kappelrodeck mit
 - o Baurechtsamt
 - o Kläranlage Achertal
- Landratsamt Ortenaukreis
 - o Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - o Untere Baurechtsbehörde
 - o Untere Naturschutzbehörde
 - o Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Ebenso wurden die Naturschutzverbände LNV, NABU, BUND und die Naturfreunde-Baden.de gemäß § 10 Abs. 3a BImSchG über dieses Vorhaben informiert und die Möglichkeit gegeben sich innerhalb der Einwendungsfrist bis 08.03.2023 zu äußern. Eine Rückmeldung bzw. Stellungnahme erfolgte von Seiten der Naturschutzverbände nicht.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Für den Standort der Anlage, Flurstück-Nummern 5039 und 527 (Standort Turbine), liegt ein mit 04.06.1975 rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1 Bronnmatt vor. Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet.

4.7. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

4.7.1. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

4.7.1.1. Brennstoffkapazität

Die Durchsatzkapazität an Brennstoff liegt bei über 3 t/h, weshalb nach Ziffer 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV das Vorhaben im öffentlichen Verfahren und als IE-Anlage zu genehmigen ist.

4.7.1.2. Brennstoffspezifikation

Die Antragstellerin beantragt den Einsatz von Holzhackschnitzel, Rinde, zerkleinertes Holz, Sägespäne (unbehandelt), Altholz Kategorie A I und Altholz Kategorie A II in variierendem Mischungsverhältnis als Biobrennstoff im Sinne der 44. BImSchV.

Dadurch unterfällt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen).

Es besteht ein besonderer Bedarf, den Brennstoff in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung klar zu spezifizieren, da die Definition von Altholz als Biobrennstoff im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 2 f der 44. BImSchV nicht kongruent mit der Klassifizierung von Altholz nach Altholzkategorie A II aus der Altholzverordnung ist:

Nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 f der 44. BImSchV sind Biobrennstoffe Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Altholz der Kategorie A II umfasst nach § 2 Nr. 4 b der Altholzverordnung verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Schwermetalle werden in der Altholzverordnung für Altholz der Kategorie A II nicht explizit ausgenommen.

Damit Brennstoff als Biobrennstoff im Sinne der 44. BImSchV gilt, ist daher die Festlegung von maximal zulässigen Schwermetallgehalten erforderlich. Wann diese „Schwermetallfreiheit“ vorliegt, wird allerdings in der 44. BImSchV nicht näher geregelt. In den im Januar 2022 veröffentlichten Auslegungsfragen zur 44. BImSchV der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) wird davon ausgegangen, dass eine Einstufung von Altholz als A II als Biobrennstoff erfolgen kann, wenn die Werte der DIN EN ISO17225-4 im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzeptes der VDI 3462-4 im Jahresmittel eingehalten sind.

Für die Anlage der Antragstellerin werden die Anforderungen an die Brennstoffqualität in Anlehnung an die Altholzverordnung und die DIN EN ISO17225-9 festgelegt. Letztere wird aufgrund ihres zutreffenden Anwendungsbereichs (Leistung und Brennstoffspezifikation) anstelle der DIN EN ISO17225-4 herangezogen.

Der Anlage dürfen nur Biobrennstoffe zugeführt werden, die der Altholzkategorie A I und A II der Altholzverordnung entsprechend. Die verschiedenen Biobrennstoffe müssen im Jahresmittel die festgelegten Schwermetallgehalte sowie die Gehalte an Chlor, Fluor, Pentachlorphenol und polychlorierten Biphenylen einhalten. Zum Pentachlorphenol zählen nicht nur als Pentachlorphenol an sich, sondern auch sein Natriumsalz und andere PCP-haltige Verbindungen wie z.B. Pentachlorphenollaurat. Die Einhaltung der Schwermetallwerte kann über die Beprobung der Asche erfolgen, die deutlich repräsentativer als die Beprobung der Biobrennstoffe ist. Die Schwermetalle verbleiben mit Ausnahme des sehr flüchtigen Quecksilbers und des flüchtigen Thalliums praktisch quantitativ in der Asche. Zudem ist die Analytik der Schwermetalle aus der Asche einfacher als aus den Biobrennstoffen.

Für diesen neuen Ansatz ist eine Korrelation zwischen der Schwermetallbelastung der Biobrennstoffe und der Asche zu erstellen. Dies erfordert eine ausreichend lange Zeit. Eine halbjährige parallele Beprobung der Biobrennstoffe und der Asche werden als ausreichend angesehen, da bei werktäglicher Beprobung mehr als 100 korrespondierende Analysen vorliegen werden. Die Beprobung soll so repräsentativ wie möglich erfolgen.

4.7.1.3. Luft / Geruch

Für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft – vom 1. August 2021, in Kraft getreten am 1. Dezember 2021. Die Anforderungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 der TA Luft gelten nicht für genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit in anderen Rechtsverordnungen Anforderungen zur Vorsorge und zur Ermittlung von Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden. Für die Festsetzung der Mindestanforderungen an die emissionsbegrenzenden Anforderungen wird daher die 44. BImSchV herangezogen.

Nach § 20, Abs. 2 der 44. BImSchV hat die Betreiberin den kontinuierlich effektiven Betrieb der Abgaseinrichtungen nachzuweisen. Der Gewebefilter dient primär der Entstaubung. Mit der kontinuierlichen Gesamtstaub-Bestimmung wird die Wirksamkeit dieses Teils der Abgasreinigung nachgewiesen.

Mit der kontinuierlichen Bestimmung der Kohlenmonoxidkonzentration entsprechend § 29 BImSchG wird die vollständige Verbrennung nachgewiesen.

Für die Entstickung mittels SNCR muss die Stickoxid-Konzentration kontinuierlich ermittelt werden, da die Zugabe des Reduktionsmittels direkt über diesen Parameter gesteuert wird. Das chemische Agens zur Reduktion der Stickoxide ist Ammoniak, der dafür in Form einer Harnstofflösung zugegeben werden muss. Die Reduktionsreaktion erfordert ein hohes und schmales Temperaturfenster von ca. 880 – 1000°C. Um eine Überdosierung des Ammoniaks zu vermeiden, ist es erforderlich, auch die Ammoniakkonzentration im Abgas kontinuierlich zu messen. Bei der kontinuierlichen Messung der Stickoxide und des Ammoniaks handelt es sich nicht um kontinuierliche Messungen im Sinne von § 29 BImSchG, sondern um kontinuierliche Messungen zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der SNCR-Anlage, d.h. zur sicheren Einhaltung der Emissionsgrenzwerte beider Stoffe. § 26 der 44. BImSchV fordert die Ermittlung der Stickoxid- und Ammoniakkonzentration ausdrücklich ein. Damit soll der erwähnte effektive Betrieb der SNCR-Anlage sichergestellt werden. Da dieser jederzeit zu erfolgen hat, muss auch die Ermittlung der beiden Parameter ständig, sprich kontinuierlich erfolgen. Im Gegensatz zur kontinuierlichen Messung nach § 29 BImSchG müssen die Messgeräte die Messergebnisse nicht aufzeichnen und nicht im vorgegebenen Rhythmus kalibriert werden. Gleichwohl sind die Ergebnisse der

kontinuierlichen Stickoxid- und Ammoniakmessung täglich nachzuweisen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Regierungspräsidium auf Anforderung zu übermitteln.

Mit Gutachten vom 26.08.2021 der Ingenieurbüro Ulbricht GmbH (Projekt-Nr.: 601.10491-1/21), ergänzt durch einen Nachtrag vom 22.07.2022 (Projekt-Nr.: 601.10491-1/21) erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe sowie die Emissionsprognose und Ausbreitungsrechnungen für Geruchstoffe und Stickstoffdeposition.

Die Schornsteinhöhe wurde nach der VDI 3781 Blatt 4 und nach 5.5.2 TA Luft 2021 unter Verwendung der Module BESMIN und BESMAX berechnet.

Die Bagatellmassenströme für geführte Quellen werden für die Parameter Staub, Quecksilber und Stickstoffdioxid nach 4.6.1.1 TA Luft unterschritten. Gleiches gilt für den Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub aus diffusen Quellen. Entsprechend war die Ermittlung der Immissionskenngrößen für diese Schadstoffe nicht erforderlich.

Für Ammoniak wird nach Anhang 9 TA Luft der Bagatellmassenstrom überschritten. Da sich im Beurteilungsgebiet geschützte Biotope mit einer Zuordnung zur FFH-Richtlinie befinden, wurde neben der Ausbreitungsrechnung für Ammoniak auch eine Stickstoffdepositionsberechnung durchgeführt. Der Wert für die Relevanzgrenze der Zusatzbelastung wird sowohl für die Ammoniak-Konzentration als auch für die Stickstoffdioxid-Konzentration unterschritten. Der ermittelte Wert für die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition (Stickoxide und Ammoniak) liegt in empfindlichen Biotopen am maximal beaufschlagten Aufpunkt unter dem Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a)

Der Bagatellgeruchsstoffstrom für Geruchsemissionen aus dem Schornstein wird ebenfalls unterschritten. Für diffuse Geruchsemissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Aufgrund der Nähe zur schutzwürdigen Bebauung wurde zusätzlich zum 250 m-Raster die Beurteilungsfläche in 100 m-Raster eingeteilt. Im Randbereich des Gewerbegebiets im Westen des Betriebsgeländes wird der Relevanzwert für die Zusatzbelastung überschritten, weshalb die Gesamtbelastung inklusive der Geruchsemissionen der bestehenden Kläranlage ermittelt wurde. Im Wohngebiet im Bereich der Bahnhofsstraße wird der Immissionswert von 10 % um maximal

0,7 % überschritten. Im Mischgebiet im Bereich der Grünstraße liegt die berechnete Gesamtbelastung bei 13 %. Die in Ziffer 2.5 festgelegten Immissionsrichtwerte richten sich nach Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft. Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Nach dem Antrag soll die Lagerhalle für Biobrennstoffe im oberen Bereich auf einer Seite offen sein, was mit diffusen Emissionen an Staub und Geruch verbunden ist. Die Anforderung, die Halle zu schließen, abzusaugen und die Abluft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen geht über den Antrag hinaus. Im Gegensatz zum Antrag ist davon auszugehen, dass die angelieferten Biobrennstoffe nicht nur feucht, sondern auch trocken sind, was zu erheblichen Staubentwicklungen führen kann. Dies ist von anderen Anlagen bekannt. Nach Ziffer 5.2.3 TA Luft sind geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen. Diese bestehen im vorliegenden Fall aus einer vollständigen Schließung der Halle und Absaugung der Hallenluft mit anschließender geeigneter Entstaubung, die separat oder ggfs. auch in der Rauchgasreinigungsanlage erfolgen kann. Da diese Maßnahme im Antrag nicht vorgesehen ist, ist die konkrete Umsetzung und die Wirksamkeit mit dem Regierungspräsidium abzusprechen.

4.7.1.4. Lärm

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Ingenieurbüro Ulbricht GmbH beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen des neuen Biomasseheizwerks zu ermitteln und zu beurteilen. Die schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr.: 701.10494-1/21) vom 14.12.2021 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die durchgeführte Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Beurteilungspegel zur Tages- und Nachtzeit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreiten weshalb auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden konnte. Eine Ausnahme bildet der Immissionsort IO 07, für den die Ermittlung der Vorbelastung und die Bewertung der Gesamtbelastung für den Nachtzeitraum erforderlich war.

Die Betrachtung ergab, dass am Immissionsort IO 07 Grünstraße 61 die Gesamtbelastung unter dem Immissionsrichtwert für die Nachtzeit liegt.

Für die Berechnungen wurden geräuschkindernde Maßnahmen berücksichtigt. Diese sind Bestandteil der Antragsunterlagen und in Ziffer 3.4 dieser Entscheidung festgelegt.

4.7.1.5. Abwasser

Das anfallende Abschlamm- und Absalzwasser wird über einen Zwischenpufferbehälter (Entspannungsbehälter) gesammelt und über eine Pumpe kontinuierlich in einem kleinen Strom dem Produktionswassernetz der Papiermaschinen zugeführt.

Die dreijährliche Kesselentleerung ist für die innere Prüfung durch eine ZÜS erforderlich. Die 27 m³ Wasser werden in einem Container gesammelt. Nur wenn das Wasser nicht wiederverwendet werden kann, ist es sachgerecht zu entsorgen. Bei einer Entsorgung in der eigenen Abwasserbehandlungsanlage gilt Anhang 31 der Abwasserverordnung mit den entsprechenden Abwassergrenzwerten vor Vermischung.

4.7.1.6. Hochwasserschutz

Die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Vorsorge gegen Schäden bei Starkregen-Hochwasser oder HQextrem-Abflüsse der Acher (solche extremen Hochwasserereignisse können sein: ein größerer als der zweihundertjährige Abfluss, ein Versagen oder Überströmen von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen) ergibt sich aus den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Nr. 6, 78b und 78c.

4.7.1.7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 39 AwSV aufgrund der Wassergefährdungsklasse 1 und den entsprechenden maßgeblichen Volumina höchstens der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Auf eine Eignungsfeststellung der Lageranlagen nach § 63 WHG kann aufgrund der Gefährdungsstufe A verzichtet werden.

Die Abfüllfläche für Harnstoff ist trotz unterirdischem Havariebehälter nach § 2 Abs. 15 als oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe A einzustufen und damit nach

AwSV zunächst nicht prüfpflichtig. Gemäß § 16 AwSV können bei besonderen Umständen, insbesondere auf Grund der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, zusätzliche Anforderungen festgelegt werden. Durch die unmittelbare Nähe zur Acher als wasserwirtschaftlich bedeutsames Gewässer wird die Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 10 Jahre als verhältnismäßig erachtet.

4.7.1.8. Abfall

Für die feine Flugasche aus dem Gewebefilter des Biomasseheizwerks sind die Spiegeleinträge 10 01 16* und 10 01 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) relevant. Bei Spiegeleinträgen richtet sich die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallarten danach, ob ein Abfall eine oder mehrere der in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 1 bis HP 15 aufweist. Die Einstufung von Aschen als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall erfolgt nach § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung. In Anlehnung an das Merkblatt „Verwertung und Beseitigung von Holzaschen“ des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2009 sind Flugaschen aus Gewebefiltern, sofern keine Analysen der Filterasche vorliegen, als gefährliche Abfälle einzustufen.

4.7.1.9. Betriebssicherheit

Für den Betrieb der Dampfkesselanlage ist eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Im Rahmen des Erlaubnisanspruchs vom 20.01.2023 wurde ein Prüfbericht zur Prüfung des Erlaubnisanspruches der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 07.09.2022 vorgelegt. Die Maßgaben des Prüfberichts wurden als Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt.

4.7.1.10 Ausgangszustandsbericht

Der in Ziff. 1.4 enthaltene Auflagenvorbehalt beruht auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Das diesbezügliche und erforderliche Einverständnis des Antragsstellers wurde mit E-Mail vom 2. Februar 2024 erteilt.

4.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.8.1. Allgemeines

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Ergebnisse den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Genehmigungsbehörde hat die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter Umweltschutzgüter, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln. Ebenfalls zu ermitteln sind die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie ggf. der Äußerungen und Einwendungen Dritter mit eigenen Erkenntnissen gem. § 20 Abs. 1a und 1b der 9.BImSchV zusammenfassend darzustellen und zu bewerten. Als Bewertungsmaßstäbe sind die für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

4.8.2. Zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung gem. (§ 21 Absatz 1a Nr. 2 a) der 9. BImSchV)

4.8.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.8.2.1.1. Baubedingte Wirkungen

Durch die Errichtung von neuen Anlagekomponenten kommt es zu temporär baubedingten Wirkungen. Hier spielen hauptsächlich Lärmimmissionen eine Rolle.

4.8.2.1.2. Anlagebedingte Wirkungen

Es liegen keine erheblichen anlagebedingten Wirkungen vor.

4.8.2.1.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm

Die geplante Brennstoffumstellung hat den Neubau verschiedener Anlagen, insbesondere das Brennstofflager und das Kesselhaus zur Folge. Dies hat u.a. Auswirkungen auf eine Änderung des anlagenbezogenen Lärms durch die neu errichtete Brennstofflogistik sowie Änderungen beim verkehrsbezogenen Lärm über zusätzliche Brenn- und Hilfsstofflieferungen. Zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Schallemissionen wurde ein Gutachten vom 20.06.2022 durch das Ingenieurbüro Ulbricht GmbH erstellt. Die Beurteilungspegel wurden dabei nach dem in der TA Lärm aufgeführten Verfahren ermittelt. Es wurde eine Ausbreitungsrechnung nach TA Lärm in Verbindung mit der DIN EN ISO 9613-2 mit dem Softwarepaket SoundPLAN 8.2 durchgeführt.

Das vorgenannte Schallgutachten kommt zu folgendem Schluss: *„Die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit werden an den maßgebenden Immissionsorten an Werktagen und auch an Sonn- und Feiertagen eingehalten und mehrheitlich um mehr als 6 dB(A) unterschritten. An den Immissionsorten, an denen der Immissionswert nicht um 6 dB(A) unterschritten wird, wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine gewerbliche Vorbelastung ausgeschlossen, und die Bewertung der Gesamtbelastung ist auch an diesen Immissionsorten nicht erforderlich“.*

Geruch

Die Änderung des Brennstoffs von Erdgas auf holzbasierte Biobrennstoffe führt zu einer Änderung der Geruchssituation.

Luft

Abgasemissionen

Der Einsatz von Biobrennstoffen und die Erweiterung der Abgasreinigung führen zu einer Änderung der Abgasemissionen.

Im Vergleich zur bisherigen Erdgasverbrennung ist im Rohabgas mehr Staub enthalten.

Durch den Einsatz der Biobrennstoffe und die Erweiterung der Abgasreinigung steht zu erwarten, dass die Emissionsmassenströme für Schwefeldioxid, Stickoxide, Quecksilber und Chlorwasserstoff deutlich sinken werden. Dem gegenüber steht eine leichte Zunahme der Emissionen an Kohlenmonoxid und Ammoniak. Kohlenmonoxid ist ein Maß für die Vollständigkeit des Ausbrands. Durch die größeren Holzstücke im Vergleich zu den Kohlekörnern ist der Ausbrand etwas niedriger und entsprechend die Emission von Kohlenmonoxid etwas höher. Das Kohlenmonoxid wird in der Atmosphäre zu Kohlendioxid oxidiert. Die Ammoniakemission hängt mit der deutlichen Verbesserung der Abgasreinigung zusammen.

Bisher wurden die Stickoxide durch eine Behandlungstechnologie nicht reduziert. Durch die sog. selektive nicht katalytische Reduktionstechnik (SNCR) werden zukünftig die Stickoxide erheblich reduziert und werden deutlich unter dem bisherigen Niveau liegen. Allerdings ist für die Reduktion der Einsatz eines Reduktionsmittels erforderlich; im vorliegenden Fall Harnstoff in Form einer 32,5 %igen Lösung. Der Harnstoff wird nach seiner Zugabe in Ammoniak aufgespalten. Bei der Reduktion kann das Ammoniak nicht zu 100 % umgesetzt werden, weshalb geringe Mengen mit dem Abgas emittiert werden. Die Emission von Ammoniak ist neu.

Durch die Zugabe von Kalkhydrat werden Chlorwasserstoff gebunden, das bei der Verbrennung in geringer Konzentration entsteht.

Staub

Hinsichtlich geführter Quellen werden die Bagatellmassenströme für Staub unterschritten. Auch für diffuse Quellen wird der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub eingehalten.

Abfallentsorgung

Durch die Umstellung auf Biobrennstoffe fällt zukünftig eine nennenswerte Menge an Asche an, die ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Die Asche besteht aus den mineralischen Bestandteilen des Holzes. Sie kann zudem Schwermetalle aus Holzbeschichtungen oder -anstrichen enthalten und Spuren an polycyclischen Kohlenwasserstoffen, die bei unvollständigen Verbrennungsvorgängen entstehen. Die Asche fällt in zwei Fraktionen an, der Rostasche in einer Menge von 5 t/d mit einem Anteil von ca. 82,5 % und der Flugasche in einer Menge von 1 t/d mit einem Anteil von ca. 17,5 %. Die Flugasche fällt aus dem Multizyklon und dem Schlauchfilter an. Die spezifische Aschemenge beträgt ca. 50 kg/t Biobrennstoff.

4.8.2.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das geplante Projekt liegt inmitten eines Stadtgebietes, welches stark vom umliegenden Industrie und Gewerbe geprägt ist. Es liegt in keinem Schutzgebiet. Angrenzend zur Vorhabenfläche befindet sich der Flusslauf der Acher, welcher in diesem Abschnitt als FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrand bei Achern (FFH-7314-341) ausgewiesen ist.

1. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen können Baulärm und luftgetragene Emissionen, wie z.B. Staub und Abgase der Baumaschinen auftreten. Einleitungen von verunreinigten Oberflächenwasser aus Baugruben in die Acher, sowie weitere potenzielle stoffliche Einträge sind nicht vorgesehen. Die Bauflächen befinden sich ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Firma bzw. auf deren Parkplätzen. Durch den Bau des geplanten Projektes wird nicht in den Uferbereich sowie Bachlauf der Acher eingegriffen. Mögliche Beeinträchtigungen bestehen durch das Befahren, Verdichten und Lagerung von Materialien im Bereich der Böschungsoberkante.

Nach § 30 BNatschG oder § 33 NatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Weiter nimmt das geplante Projekt wenig bisher unversiegelte Flächen in Anspruch und befindet sich in einem stark industrie- und gewerbegeprägten Bereich. Am Rand der Vorhabenfläche befinden sich Bäume und bestehende Gehölze die als Bruthabitat in Frage kommen. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Verlust von 8 Bäumen, d.h. potenzielle Habitate. Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind störungsunempfindliche ubiquitäre Arten, insbesondere Vogelarten welche die derzeitigem Pflanz- und Grünflächen zur Nahrungssuche aufsuchen könnten. Bei Kartierungen im Jahr 2022 konnte einmal eine Amsel bei der Nahrungssuche gesichtet werden. In der Umgebung stehen ausreichend andere Flächen zur Verfügung. Die Bäume konnten nach erfolgter Kartierung im Jahr 2022 als Bruthabitat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die bestehenden Gehölze. Brutvögel konnten im Plangebiet bei Kartierungen nicht festgestellt werden.

Reptilien konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Sonstige geschützte Arten der Flora und Fauna gem. Anhang 4 der FFH-Richtlinie wurden nicht vorgefunden.

2. Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb des geplanten Projektes kann zu Lärmemissionen und -immissionen sowie zu Luftschadstoffemissionen und -immissionen mit möglichen Auswirkungen auf die Flora und Fauna führen.

aa) Lärm

Im Wirkungsbereich des geplanten Projekts bzw. in räumlicher Zuordnung zum Vorhaben befinden sich im benachbarten FFH-Gebiet keine lärmempfindlichen/ störungs-sensiblen Arten. In weiteren potenziell betroffenen Lebensräumen sind ebenfalls keine Arten mit spezifischer Lärm- oder Störungsempfindlichkeit vorhanden.

bb) Luftschadstoffe

(1.) Stick- und Schwefeloxide

Die Werte der Bagatellmassenströme für Stick- und Schwefeloxide werden nach dem Gutachten „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe nach TA Luft“ an den gewählten Analysepunkten nach Ziff. 4.6.1.1 TA Luft unterschritten.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden gem. Anhang 8 der TA Luft die Immissionskenngößen ermittelt. Die dabei ermittelten Werte liegen unterhalb der gesetzlich vorgegeben Grenzwerte in Ziff. 4.4. der TA Luft.

(2.) Ammoniak

Die in diesem Fall für Ammoniak geltende Relevanzgrenze von 2 µg/m³ wird laut dem Gutachten „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe nach TA Luft“ an den gewählten Analysepunkten unterschritten.

(3.) Stickstoffdeposition

In den gewählten Analysepunkten außerhalb des umliegenden FFH-Gebietes werden laut dem Gutachten „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe nach TA Luft“ die in Anhang 9 der TA Luft aufgeführte Erheblichkeitsschwelle von 5 kg N/ (ha*a) unterschritten.

In einem der zwei gewählten Analysepunkte innerhalb des FFH-Gebietes „Gebietes „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ wird laut dem Gutachten „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe nach TA Luft“ die in Anhang 8 der TA Luft aufgeführte Erheblichkeitsschwelle von 0,3 kg N/ (ha*a) mit 1,8 kg N/ (ha*a) überschritten. Die weitere Bewertung erfolgt im „UVP-Bericht Lenk Paper GmbH „Biomasseheizkraftwerk Kappelrodeck““. Dabei wurde festgestellt, dass der in diesem Fall geltende Critical Load eingehalten wird.

(4.) Säureeinträge

Für die Bewertung der Säureeinträge innerhalb des FFH-Gebietes „Gebietes „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ wurden zwei Analysepunkte gewählt. Bei einem gewählten Analysepunkt wird gemäß dem „UVP-Bericht Lenk Paper GmbH „Biomasseheizkraftwerk Kappelrodeck““ die in Anhang 8 der TA Luft aufgeführte Erheblichkeitsschwelle von 0,004 keq Säureäquivalente/ (ha*a) überschritten. Auch hier ergab sich in einer weiteren Bewertung, dass der in diesem Fall geltende Critical Load eingehalten wird.

4.8.2.3. Schutzgut Boden

Die Bebauung findet auf stark überformten Boden statt. Es finden keine Reliefänderungen statt.

Im störungsfreien Betrieb der Anlage sind keine Immissionen zu erwarten, die sich in einer Schadstoffbelastung der umliegenden Böden auswirken könnte. Im Bereich des Baugrundstücks liegen nach Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde keine Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen vor.

4.8.2.4. Schutzgut Fläche

Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, da das Brennstofflager und das Kesselhaus auf einem bestehenden Parkplatz erreicht wird.

4.8.2.5. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Umstellung auf Biobrennstoffe ist nicht mit einer Grundwassernutzung verbunden.

Niederschlagswasser

Durch die neuen Gebäude fällt Niederschlagswasser an, vor allem von den Dachflächen. Das Niederschlagswasser von der Hoffläche und sonstigen Flächen wird der betriebsinternen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten. Durch die Umstellung auf Biobrennstoff wird die Lagerung von 32,5 %iger Harnstofflösung erforderlich. Diese Lösung ist der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen.

Abwasserentsorgung

Kesselspeisewasser

Es fallen Abschlamm- und Absalzabwasser an, das der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt wird. Allerdings sind in diesem Teilstrom Anforderungen einzuhalten, die im Anhang 31 zur Abwasserverordnung definiert sind.

Oberflächenwasser

Durch die neuen Gebäude fällt Niederschlagswasser vom Dach sowie von befestigten Hofflächen an. Es wird erwartet, dass das Niederschlagswasser von den Dachflächen unbelastet ist. Dies wird im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geklärt, dass für die Direkteinleitung des Dachabwassers in die Acher erforderlich ist. Das Niederschlagswasser von Hofflächen und anderen belasteten Flächen wird der betriebsinternen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt.

Kühlwasser

Der Bedarf an Kühlwasser ändert sich nicht.

4.8.2.6. Schutzgut Klima

Auf die Emission von Stoffen mit dem Abgas wird oben bereits eingegangen. An dieser Stelle wird auf die Erhöhung der Wasserdampfemissionen eingegangen. Hier kommt es zu einer Erhöhung der Emission, da die Biobrennstoffe mehr Feuchtigkeit als Kohle und Ersatzbrennstoffe enthalten. Der Feuchtegehalt der Biobrennstoffe wird im Mittel mit ca. 42 Gewichts-% erwartet. Maximal würden durch den Einsatz der Biobrennstoffe stündlich rund 2 Tonnen mehr Wasserdampf emittiert im Vergleich der bisherigen Wasserdampfemission.

4.8.2.7. Schutzgut Luft

Auf die Abgasemissionen einschließlich der Wasserdampfemissionen wird vorstehend eingegangen.

4.8.2.8. Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erfolgt keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung wie Zerschneidung und Unterbrechung weiträumiger Blickbeziehungsgebiete, Verlust der Eigenart der Landschaft, Verlust der visuellen Komplexität der Landschaft oder der Verlust eingewachsener Siedlungsränder. Zu den bereits bestehenden Gebäuden kommen große Gebäude und Anlagen hinzu. Durch die industrielle Nutzung der Lenk Paper GmbH ist das Plangebiet bereits vorgeprägt. Es liegen bereits jetzt erhebliche Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild vor. In der Bronnmattstraße erfolgt durch die Brennstofflagerhalle und das Kraftwerk selbst eine gewisse zusätzliche Beeinträchtigung des Ortsbildes, was aber in einem Industriegebiet und Gewerbegebiet üblich und zulässig ist.

4.8.2.9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf dem Kraftwerksgelände sind keine Kultur- und Bodendenkmäler festgesetzt.

Es besteht eine Erholungsnutzung im Umfeld, jedoch kein Schwerpunkt der landschaftsgebundenen Erholung. Durch die vorhandenen Industrieanlagen ist der Vorhabenstandort stark vorbelastet.

Durch den Betrieb des Kraftwerkes mit geänderter Brennstoffzusammensetzung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Abweichungen vom Normalbetrieb/ Betriebsstörungen

Abweichungen vom Normalbetrieb oder Betriebsstörungen können Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben.

Bezug zur 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

Wechselwirkungen

Den Wechselwirkungen zugrunde gelegt ist die Prüfung der synergetischen und kumulativen Auswirkungen, sowie der Verlagerungseffekte und Problemverschiebungen.

Zu prüfen war hier die mögliche Bildung von Photooxidanzien durch die emittierten Stickoxide und organischen Komponenten, weil diese zusammen mit der Sonneneinstrahlung die Ausgangskomponenten zur Bildung dieser Stoffgruppe (Ozon, Peroxyacetylnitrat (PAN)) darstellen. Die Stickoxidemission wird durch die SNCR-Anlage zukünftig deutlich sinken. Die Emission an organischen Stoffen ist auf niedrigem Niveau. Deshalb ist die genannte Wechselwirkung nicht relevant. Weitere Wechselwirkungen von Bedeutung liegen nach aktuellem Stand nicht vor.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Im Bereich Lärm oder Luftschadstoffe kommt es zu keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Die auf Starkregenereignisse begrenzte Einleitung von Niederschlagswasser als Überlauf der Versickerungsmulden ist nicht grenzüberschreitend.

Hochwasserrisiko

Innerhalb des Papierfabrikgeländes sind keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (100-jährliche Überflutung durch oberirdische Fließgewässer) ausgewiesen. Die Planflächen werden aber nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) der Acher überflutet. Eine direkte Überflutung durch oberflächlich abfließenden oder sich aufstauenden Starkregen kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind ähnliche Fließwege sind bei HQextrem zu erwarten.

Die Neubauten wurden gemeinsam mit dem Hydraulikbüro Hydrotec, welches auch die Hochwassergefahrenkarten erstellte, hochwasserangepasst so geplant, dass sich das Hochwasserrisiko senkt. Durch die neue Geländeplanung und die Neubauten ändern sich die Fließwege auf dem Flurstück. Die Änderungen beschränken sich hauptsächlich auf den Bereich der nordwestlich liegenden Supermärkte Rewe und Lidl. Über die Rampe von der Bronnmattstraße bis zum Nordende des Brennstofflagers wird von der Bronnmattstraße anströmendes Wasser nördlich am Brennstofflager vorbei Richtung Acher geleitet. Dort haben sich die Überflutungsflächen mehrheitlich verkleinert, Wasserspiegellagen sind bereichsweise leicht gesunken. Der südliche Teil des Flurstücks im Bereich des geplanten BMHW ist gegenüber dem Istzustand größtenteils trocken. Veränderungen der Wasserspiegellagen im Gewässerbereich der Acher treten im Wesentlichen nur entlang des beplanten Flurstücks der Fa. Lenk auf. Zwischen dem BMHW und der Halle am gegenüberliegenden Ufer kommt es auf ein paar Meter zu einem Anstieg, auf Höhe des Brennstofflagers zu einer Absenkung der Wasserspiegellagen. Details finden sich im Antrag Kap. 6, Gutachten Hydrotec, Karte Vergleich Ist- mit Planzustand.

4.8.3 Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

4.8.3.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.8.3.1.1. Baubedingte Wirkungen

Die in diesem Bescheid in Ziff. 3.16.9 bis 3.16.13 festgesetzten Nebenbestimmungen führen zu einer Reduzierung der Lärmimmissionen.

4.8.3.1.2. Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm

Bei der Auslegung der Brennstofflogistik wurde besonders auf eine schallreduzierende Ausführung geachtet. Die Annahme des Brennstoffes findet in einer geschlossenen Hallen statt.

Im Zuge der Anlagenplanung werden an kritischen Punkte zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen verlangt. So werden Schalldämpfer im Abgaskamin installiert sowie Schalldämpfer in die Lüftungsgitter der Südwest- und Südostfassade des Kesselhauses integriert.

Geruch

Die Verladevorgänge finden direkt in der Brennstofflagerhalle statt, die Anlieferung des neuen Brennstoffmix erfolgt durch abgedeckte LKW. Die geforderte Absaugung der Lagerhalle wird eine Minimierung der Geruchsemissionen zur Folge haben.

Luft

Abgasemissionen

Zur Verringerung der Staubbelastung ist die Installierung eines Gewebefilters vorgesehen, der die Staubpartikel nahezu quantitativ entfernt.

Die folgenden Maßnahmen dienen der Verbesserung der Abgasreinigung: Zum einen wird zukünftig gezielt die Stickoxidreduktion mittels selektiver nicht-katalytischer Reduktion (engl. SNCR) eingeführt. Dafür muss ein Reduktionsmittel eingesetzt werden, das aus einer wässrigen Harnstofflösung besteht. Diese Lösung hat eine Konzentration von ca. 32,5 % und wird in Abhängigkeit von der kontinuierlich gemessenen Stickoxid- und Ammoniakkonzentration im Abgas in einer Menge von ca. 60 kg/h zudosiert. Nun ist es technisch nicht möglich, das Ammoniak vollständig mit den Stickoxiden umzusetzen. Das nicht reagierte Ammoniak gelangt als sog. „Schlupf“ ins Abgas und kann dort bestimmt werden. Dieser Ammoniakschlupf beträgt maximal 10 mg/Nm³ und wird zukünftig, wegen seines vorgesehenen Einsatzes zur erheblichen Verminderung der Stickoxidemissionen, erstmals in den Abgasemissionen auftreten. Zur Minimierung der neu auftretenden Ammoniakemission ist die Zugabe von Harnstofflösung optimal zu gestalten. Dies erfordert eine kontinuierliche Messung der Stickoxid- und Ammoniakkonzentration im Abgas, weshalb diese auch explizit gefordert ist.

Weiterhin werden Kalkhydrat in einer Menge von ca. 20 kg/h eingedüst um sauer reagierende Inhaltsstoffe des Abgases wie Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff zu neutralisieren und abzuscheiden.

Abfallentsorgung

Die im Prozess anfallende Asche wird extern ordnungsgemäß entsorgt.

4.8.3.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme vom 16.02.2023 sowie in Ihren Ergänzungen vom 15.05.2023 und 30.05.2023 die in Ziff. 3.20 des Bescheides enthaltenden Festsetzungen gefordert.

Weiter wurden u.a. zum Schutz von aquatischen Lebensräumen die in Ziff. 3.8.1 und 3.8.2. enthaltenden Festsetzungen in diese Genehmigung aufgenommen.

4.8.3.3. Schutzgut Wasser

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen soll direkt in die Acher eingeleitet werden. Dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die diese Einleitung qualitativ und quantitativ regeln wird.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen eine Kontamination von Boden oder Grundwasser sind Vorkehrungen nach dem Stand der Technik getroffen. Der 20 m³ fassende, doppelwandige Lagertank für die Harnstofflösung wird neu errichtet. Er ist mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung, einer Überfüllsicherung und einer Leckanzeige ausgerüstet. Zudem wird der Aufstellungsraum als Auffangraum mit Pumpensumpf (mit Leckanzeige) ausgebildet und mit einer chemikalienresistenten Beschichtung versehen.

Oberflächengewässer

Wie oben aufgeführt, soll das Niederschlagswasser von den Dachflächen direkt in die Acher eingeleitet werden.

Abweichungen vom Normalbetrieb/ Betriebsstörungen

Bei den zu betrachtenden Störungen ist zwischen den anlageninternen Ereignissen und den möglichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs zu unterscheiden.

Bei den anlageninternen Ereignissen sind die verschiedenen Szenarien inklusive der Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren bzw. Beeinträchtigungen dargestellt.

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere die oben beschriebene Harnstofflösung, unterliegen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Anlagen sind abhängig von Ihrer Wassergefährdungsklasse und Volumen in Gefährdungsstufen eingeteilt und entsprechend den Vorgaben der AwSV angezeigt. Die Anlagen sind dokumentiert und werden entsprechend Ihrer Gefährdungsstufen vor Inbetriebnahme bzw. wiederkehrend durch eine ZÜS geprüft.

Ein rechnergestütztes Prozessleitsystem steuert und überwacht die Verbrennung der Biobrennstoffe. Störungen werden sofort angezeigt, wodurch sofort Gegenmaßnahmen zur Behebung durchgeführt werden können.

Mögliche Störungen des Betriebs werden folgendermaßen vermieden:

Anlagen mit Gefahrenpotenzial sind derart mit technischen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, dass mögliche Zwischenfälle höchstens in minimalem Ausmaß Auswirkungen nach Außen haben können. Diese seltenen Fälle kleinen Ausmaßes können durch diverse organisatorische Maßnahmen gut gehandhabt werden.

Die Betrachtung eines Flugzeugabsturzes, eines Gebäude- oder Dacheinsturzes über der Anlage wurde vernünftigerweise ausgeschlossen.

Erdbeben können am Standort vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Sonstige Störungen (Ausfall der Versorgung z.B. mit Gas/ Wasser/ Roh- oder Hilfsstoffen) bewirken lediglich die (Teil-) Einstellung des Kraftwerks und zeitigen keine Nachteile oder Gefahren für Mensch und Umwelt.

4.8.4. Bewertung der Auswirkungen (§ 21 Absatz 1a Nr. 2 b) der 9. BIm-SchV)

4.8.4.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.8.4.1.1. Baubedingte Wirkungen

Es ist von keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auszugehen.

4.8.4.1.2. Betriebsbedingte Wirkungen

Lärm

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist laut dem o.g. Schallgutachten nicht zu erwarten.

Geruch

Durch die Änderung des Brennstoffs von Erdgas auf holzbasierte Biobrennstoffe ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Geruchsemission auftritt, die aber durch die geforderte Absaugung auf niedrigem Niveau sein sollte. Dies wird auch vom Gutachten „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe nach TA Luft“ vom Ingenieurbüro Ulbricht vom 23.08.2023 so gesehen.

Luft

Abgasemissionen

Durch den Einsatz der Biobrennstoffe und die neue Abgasreinigung werden die Emissionsmassenströme für Schwefeldioxid, Stickoxide, Quecksilber und Chlorwasserstoff auf niedrigem Niveau liegen, d.h. deutlich unter den Grenzwerten. Die leichte Zunahme der Emission von Kohlenmonoxid ist als nicht kritisch zu bewerten, da dies in der Atmosphäre zu Kohlendioxid oxidiert. Das gleiche gilt für die Ammoniakemission. Die zukünftige Ammoniakemission ist nicht erheblich und nicht kritisch zu sehen, da die Zusatzbelastung an allen Aufpunkten in geschützten Biotopen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes unterhalb der Irrelevanzgrenzen von FFH-Gebieten (< 5

kg N/ha x a) liegt (Gutachten „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe nach TA Luft“ vom Ingenieurbüro Ulbricht GmbH vom 23.08.2022, S. 46).

Die zu erwartenden Schwefeldioxidemissionen sind nicht relevant.

Insgesamt wird zukünftig die Emission von Stoffen mit dem Abgas auf niedrigerem Niveau liegen. Dies wird mit den einzuhaltenden Werten der 44. BImSchV rechtlich sichergestellt.

Staub

Die Bagatellmassenströme werden eingehalten. Erhebliche Staubemissionen sind nicht zu erwarten.

Abfallentsorgung

Negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind nicht zu erwarten.

4.8.4.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

1. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Unter Einhaltung der angeordneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna ausgehen. Die Genehmigungsbehörde folgt dieser Bewertung.

Insbesondere sind unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine negativen Auswirkungen im Bereich der Böschungsoberkante und somit auch auf die Acher zu erwarten. Auch wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit als gering erachtet, da sich das Vorhaben in einem stark industrie- und gewerbegeprägten Bereich befindet. Potenziell betroffen sind störungsunempfindliche ubiquitäre Arten. Da in der Umgebung ausreichend andere Flächen zur Verfügung stehen, wird davon ausgegangen, dass potenziell betroffene Vögel auf diese Nahrungsflächen ausweichen können und diesbezüglich keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Eignung von potenziellen Bruthabitaten konnte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Verlust von 8 Bäumen wird durch die Anpflanzung von 12 neuen Bäumen kompensiert.

2. Betriebsbedingte Wirkungen

aa) Lärm

Kein potenziell betroffener Lebensraum beherbergt lärmempfindliche/ störungssensible Arten. Weiter liegen keine weiteren Anhaltspunkte zu möglichen Beeinträchtigungen vor. Demzufolge ist diesbezüglich mit keiner Gefährdung des Ökosystems zu rechnen.

bb) Luftschadstoffe

(1.) Stick- und Schwefeloxide

Die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. Es ist daher nicht mit einer Gefährdung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch erhöhte Konzentrationen von Stick- und Schwefeloxiden zu erwarten.

(2.) Ammoniak

Der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Luft für die für Ammoniak geltende Relevanzgrenze von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird unterschritten. D.h. es ist daher nicht mit einer Gefährdung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch eine erhöhte Konzentration von Ammoniak zu erwarten.

(3.) Stickstoffdeposition

Außerhalb des umliegenden FFH-Gebietes wird in den gewählten Analysepunkten die in Anhang 9 der TA Luft aufgeführte Erheblichkeitsschwelle von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unterschritten. Demnach ist von keinen negativen Umweltauswirkungen diesbezüglich auszugehen.

Innerhalb des FFH-Gebietes „Gebietes „Schwarzwald-Westrand bei Achern“ wird die die in Anhang 8 der TA Luft aufgeführte Erheblichkeitsschwelle von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ mit $1,8 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zwar überschritten, jedoch wird der in diesem Fall geltende Criti-

cal Load eingehalten. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Stickstoffdepositionen durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

(4.) Säureeinträge

Innerhalb des FFH-Gebietes „Gebietes „Schwarzwald-Weststrand bei Achern“ wurde bei einem gewählten Analysepunkt die in Anhang 8 der TA Luft aufgeführte Erheblichkeitsschwelle von 0,004 keq Säureäquivalente/ (ha*a) überschritten. Aber auch hier ergab in einer weiteren Bewertung, dass der in diesem Fall geltende Critical Load eingehalten wird. D.h. auch hier sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Säureeinträgen in Form von Stick- und Schwefeloxiden durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

(5.) Fazit

Hinsichtlich des FFH- „Gebietes „Schwarzwald-Weststrand bei Achern“ liegen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Weitere Schutzgebiete und Biotop nach § 30 BNatSchG oder 33 NatSchG sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche gesetzliche Bestimmungen werden eingehalten, die Betroffenheit werden als gering eingeschätzt. Der mit dem geplanten Projekt verbundene Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

4.8.4.3. Schutzgut Boden

Die potenzielle Beeinträchtigung der Boden- und Reliefqualität ist als unerheblich einzustufen.

4.8.4.4. Schutzgut Fläche

Die Versiegelung stellt eine dauerhafte Beeinträchtigung dar. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird der Konflikt als bedingt erheblich eingestuft.

4.8.4.5. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Eine zusätzliche Belastung des Grundwassers durch die Versickerung steht nicht zu besorgen., da diese über die belebte Bodenschicht erfolgt. Bezüglich der geänderten Entwässerungssituation wird eine separate wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit den o.g. Vorkehrungen steht nicht zu erwarten, dass der Einsatz der Ammoniaklösung mit Umweltbelastungen verbunden ist.

Oberflächengewässer

Hierzu bestehen bezüglich der oberirdischen Gewässer und des Hochwasserschutzes keine Bedenken.

Abwasserentsorgung

Es kommt zu keiner Änderung der Oberflächengewässernutzung. Es fällt durch die Umstellung auf Biobrennstoff im neuen Biomassekraftwerk Absalz- und Abschlammwasser an, das der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt wird... Hier ergibt sich für die Bewertung, dass die Umstellung auf Biobrennstoff keinen relevanten Einfluss auf die Einleitung des Produktionsabwassers hat.

4.8.4.6. Schutzgut Klima

Die zusätzlichen Wasserdampfemissionen lassen keine erkennbaren Effekte erwarten.

Insofern ist bezüglich der Wasserdampfemissionen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Klimas auszugehen.

Nachteilige Beeinträchtigungen in Hinblick auf die Frischluftzufuhr zur Ortslage Kappelrodeck sind nicht zu besorgen.

Insgesamt kann in Hinblick auf die Anlage und den Betrieb der geplanten Nutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Klimas ausgeschlossen werden.

4.8.4.7. Schutzgut Luft

Auf die Abgasemissionen einschließlich der Wasserdampfemissionen wurde vorstehend eingegangen. Daraus ergibt sich, dass aus Sicht der Lufthygiene keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4.8.4.8. Schutzgut Landschaft

Die erhöhte örtliche Belastung des Landschaftsbildes wird als mittlerer Konflikt eingestuft.

4.8.4.9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch den Betrieb des Kraftwerkes mit geänderter Brennstoffzusammensetzung sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

In Bezug auf die randlichen Erholungsaktivitäten wird die Auswirkung der Anlage als mittlerer Konflikt eingestuft.

Abweichungen vom Normalbetrieb/ Betriebsstörungen

Aufgrund der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, der geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der geringen Mengen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen.

4.8.5. Fazit UVP

Die UVP beschreibt detailliert die Wirkungen der Umstellung des Kraftwerkes auf Biobrennstoff. Diese sind für kein Umweltmedium oder Umweltaspekt erheblich.

Die Bereiche, in denen die Umstellung auf Biobrennstoff Änderungen mit sich bringt, bewegen sich insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Dies gilt auch für die zusätzlichen LKW-Bewegungen, die wie gutachterlich überzeugend dargelegt, den Anforderungen der TA Lärm genügen.

Im Ergebnis sind aufgrund der Konfliktanalyse keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die untersuchten Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Das Vorhaben kann daher nach §§ 20 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG als zulässig bewertet werden. Die Bewertung ist wesentliche Grundlage für die Zulassung des Vorhabens unter den in diesem Bescheid geregelten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.8.6. Ergebnis

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 16 BImSchG zu erteilen, da die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Nummer 3 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird davon ausgegangen, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht im Wege.

4.9. Einwendungen

Zu den vorgebrachten Einwendungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Auswirkungen / Mögliche Ver- stöße	Einwendung	Stellungnahme
Geräusche/ Vibrationen	Einwendung Ziff. 1: „Nach der Durchsicht der Kurzbeschreibung habe ich Bedenken wegen der Erschütterungen die durch die neue Anlage entstehen . Seit Jahren habe ich Erschütterungen und Vibrationen durch das bestehende Werk und muss diese hinnehmen, Es wurde bis heute nichts unternommen um diesen Zustand zu beheben. Ich gehe davon aus, dass die neue Anlage auch nicht gewartet wird und dadurch starke Beeinträchtigungen auf mich zukommen.“	Für das neue Biomasseheizkraftwerk sind keine Erschütterungen und Vibrationen zu erwarten. Die Anlieferung der Biomasse erfolgt per LKW. Die Entleerung der LKW ist nicht mit Erschütterungen und Vibrationen verbunden. Gleiches gilt für die Förderung der Biomasse mit deren anschließender Verbrennung mittels Rostschubfeuerung
Geräusche/ Vibrationen	Einwendung Ziff. 2: „Die Geräusche werden 24/7/365 anhalten	Der Betrieb des Biomasseheizkraftwerks ist mit Lärmemissionen verbunden. Deshalb wurde dazu ein

	und die Anwohner im Radius von 1km beeinträchtigen. Von Bodenvibrationen ganz zu schweigen. Ein Beispiel für diese Annahmen ist das rückgebaute Palettier in Achern.“	Gutachten erstellt, das nachweist, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen nicht erheblich sind und keine nennenswerte Zusatzbelastung zu erwarten ist. Bodenvibrationen sind durch den Betrieb des Biomassekraftwerkes nicht zu erwarten.
Geräusche/ Vibrationen	Einwendung Ziff. 3: „Lärmimmissionen durch den Betrieb (vor allem nachts) ist jetzt schon in der Herrenmatte an der Grenze des Erträglichen angelangt: Züge der Achertalbahn fahren bis 22h taleinwärts und ab 5h beginnend aus dem Tal; Straßenverkehr auf der Umgehungsstraße rund um die Uhr, verstärkt ab morgens ab ca. 03:30h beginnend, hauptsächlich LKW Verkehr, obwohl temporär ein LKW Fahrverbot von 23:30h bis 05:30h im Achertal gilt, welches aber nicht überwacht wird	Mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren für das neue Biomasseheizkraftwerk kann keine Bewertung der bestehenden Lärmimmissionen erfolgen, die aus dem Straßen- und Schienenverkehr resultieren. Es können nur die zusätzlichen Lärmemissionen durch die neue Anlage in Betracht gezogen werden. Das diesbezügliche Gutachten weist nach, dass diese nicht erheblich sind.
Staub	Einwendung Ziff. 4: „Meine Bedenken richtet sich auch gegen Feinstaub und die Geruchsbelästigung die so eine Anlage mit sich bringt.	Der Betrieb des Biomasseheizkraftwerks ist mit Staubemissionen verbunden. Diese resultieren zum einen aus dem Umschlag der Biomasse und zum anderen aus der deren Verbrennung. Beim Umschlag handelt es sich überwiegend um Grobstaub, der durch die auferlegte Schließung der Annahmehalle und deren Absaugung auf

		ein Minimum begrenzt wird. Aus der Verbrennung resultiert überwiegend Feinstaub, der mittels Gewebefilter auf Werte unter 5 mg pro Kubikmeter reduziert wird. Das ist ein sehr niedriger Wert, der nicht zu einer erheblichen Zusatzbelastung führt.
Staub	Einwendung Ziff. 5: „Es ist eine Zumutung, dass tonnenweise Feinstaub jahrelang über die Gemeinde abgelagert wird	Siehe vorstehende Ausführungen zur Einwendung Ziff. 4
Staub	Einwendung Ziff. 6: „Bei der BHKW können folgende Stoffe verbrannt werden, laut Kurzbeschreibung: Altholz: Als Altholz gem. Altholzverordnung bezeichnet man Holz das bereits schon einmal verwendet wurde und jetzt als Abfall dem Sekundärbereich zugeführt wird, z.B. Holzwerkstoffindustrie oder thermische Verwertung. Altholz A1: A1 ist naturbelassenes Holz, welches nur mechanisch behandelt wurde.	Die für die Verbrennung vorgesehenen Altholzarten sind zutreffend beschrieben. Mit Blick auf die Abgasemissionen sowie der anfallenden Verbrennungsasche ist es wichtig, dass nur Altholzarten der Anlage zugeführt werden, die keine Schadstoffe oder nur sehr niedrige Gehalte an definierten Schadstoffen enthalten. Deshalb ist in der Genehmigung nur Altholz der Kategorie A1 und A 2 zugelassen und es sind Grenzwerte für Schwermetalle sowie für Pentachlorphenol und polychlorierte Biphenyle festgelegt. Zum Begriff Biomasse liegt offenbar ein Missverständnis vor. Biomasse ist der Oberbegriff für cellulosehaltige Naturstoffe, d.h. Holz in Form von naturbelassenem Holz aus der Holz-verarbeitenden Industrie (Katego-

	Altholz A2: Holz das bearbeitet wurde, z.B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert. Abfall eben. Ist ein kritischer Brennstoff. Biomasse: ist ein fossiler Brennstoff wie auch Öl. Hier kommen aber eher pflanzliche Reste, Kompost, tierische Abfälle zum Einsatz. Ist ebenfalls ein kritischer Brennstoff. Diese Kombination wird zu Feinstaub führen wie in einer Großstadt, Geruchsbelästigungen wie auf einer Mülldeponie, Schnittgutannahmeestelle, Kläranlage. Das mitten in der Ortschaft	rie A 1) oder Abfälle von verleimten, gestrichenen, beschichtetem und lackiertem Holz (Kategorie A 2) sowie Waldrestholz oder Grünschnitt. Alle genannten Holzkategorien sind keine fossilen Brennstoffe. Die genannten Abfälle wie Kompost oder tierische Abfälle werden nicht eingesetzt. Das steht so im Antrag und wird auch von der Genehmigung nicht zugelassen. Die Aussage, dass die Emissionen zu "Feinstaub wie in einer Großstadt führen" ist völlig unzutreffend. Der Gehalt an Feinstaub im Abgas wird unter 5 mg/Nm³ liegen, was ein sehr niedriger Wert ist. Der Grenzwert ist mit 10 mg/Nm³ entsprechend der 44. BImSchV festgelegt, aber die tatsächlichen Werte werden deutlich darunterliegen. Von "Geruchsbelästigungen wie in auf einer Mülldeponie, Schnittgutannahmeestelle, Kläranlage" kann nicht im Ansatz die Rede sein.
Staub	Einwendung Ziff. 7: „Im Absatz 5.2. der Kurzbeschreibung Luftschadstoff als Mittel bewertet und das bei einer Gemeinde mit Fremdenverkehr wo mit frischer Luft wirbt. Der Feinstaub wird sich grauer Schleier über Kappelrodeck legen	Der Bezeichnung "Mittel" liegt die Matrix zur Bestimmung des ökologischen Risikos zugrunde. Dies wurde beim Erörterungstermin am 19.04.2023 erläutert. Danach bedeutet "Mittel" eine bedingt erhebliche Umweltauswirkung, die betrachtet werden muss. Zum Beispiel werden deshalb die Abgasemissionen betrachtet, die nicht völlig vernachlässigbar sind, aber nicht erheblich sind. Im Übrigen

		wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung Ziff. 4 verwiesen.
Luftschadstoffe (verbrannte Materialien)	Einwendung Ziff. 8: „Im Bioheizkraftwerk kann alles verbrannt werden was brennt ohne eine Kontrolle darüber zu haben. Die Gemeindebürger müssen dann mit den Folgen leben. Atemwegsreizungen, krebserregende Stoffe, Feinstaub.“	Die Aussage, dass mit Atemwegsreizungen, krebserregenden Stoffe und Feinstaub zu rechnen ist, ist nicht zutreffend. Die Staubemissionen sind durch den Gewebefilter sehr niedrig und nicht mit den postulierten Effekten verbunden. Bei der Verbrennung von Biomasse mittels der vorgesehenen fortschrittlichen Verbrennungstechnik entstehen keine messbaren krebserzeugenden Stoffe wie z.B. polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), da die Verbrennung vollständig ist, was mit der vorgeschriebenen kontinuierlichen Kohlenmonoxidmessung permanent nachzuweisen ist. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung Ziff. 6 verwiesen.

Luftschadstoffe (verbrannte Materialien)	Einwendung Ziff. 9: „Bei der BHKW können folgende Stoffe verbrannt werden, laut Kurzbeschreibung: Altholz: Als Altholz gem. Altholzverordnung bezeichnet man Holz das bereits schon einmal verwendet wurde und jetzt als Abfall dem Sekundärbereich zugeführt wird, z.B. Holzwerkstoffindustrie oder thermische Verwertung. Altholz A1: A1 ist naturbelassenes Holz, welches nur mechanisch behandelt wurde. Altholz A2: Holz das bearbeitet wurde, z.B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert. Abfall eben. Ist ein kritischer Brennstoff. Biomasse: ist ein fossiler Brennstoff wie auch Öl. Hier kommen aber eher pflanzliche Reste, Kompost, tierische Abfälle zum Einsatz. Ist ebenfalls ein kritischer Brennstoff.	Siehe die vorstehenden Ausführungen zu Einwendung Ziff. 6
---	---	--

	Diese Kombination wird zu Feinstaub führen wie in einer Großstadt, Geruchsbelästigungen wie auf einer Mülldeponie, Schnittgutannahmestelle, Kläranlage. Das mitten in der Ortschaft."	
--	--	--

Luftschadstoffe (verbrannte Materialien)	Einwendung Ziff. 10: „Vor allem bei der Verbrennung von nicht-halogenorganischen A2 Abfällen (Beispiele: verleimtes, beschichtetes, lackiertes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, Leimholzplatten, Möbel ohne PVC-Anteile, Innentüren, Dielen) entstehen sehr viele Schadstoffe, die nicht vollständig bei der Rauchgasbehandlung eliminiert werden und eine Schadwirkung auf die Bevölkerung ausüben können. Außerdem ist die sortenreine Anlieferung nach Altholzkategorie fragwürdig. Kann überhaupt sichergestellt sein, dass hier wirklich keine A3-Abfälle enthalten sind? Was wenn doch? Welche Schadstoffe entstehen dann? Können diese überhaupt mit einer Anlage herausgefiltert werden, die auf A2 Schadstoffe ausgelegt ist? Ist dem Gemeinderat bekannt dass beim SCR-Verfahren auch relativ große zusätzliche	Wie vom Einwender richtig zitiert umfasst die Kategorie Altholz A 2 verleimtes, gestrichenes, beschichtetes und lackiertes Holz, wobei der Leim, die Farbstoffe oder die Beschichtung keine halogenorganischen Verbindungen, auch nicht Polyvinylchlorid (PVC), das auch zu den halogenorganischen Verbindungen zählt, enthalten darf. Gleiches gilt für Schwermetalle, die ohnehin nicht mehr für die Herstellung von Leim, Farbstoffen, Lacke und Beschichtungen eingesetzt werden. In der Tat ist es sehr wichtig, die Verbrennung auf die genehmigten Altholz-Kategorien zu beschränken und dies auch zu kontrollieren. Zur Überwachung muss die Betreiberin täglich Proben aus dem Biomassestrom nehmen und auf Schwermetalle und Pentachlorphenol und polychlorierte Biphenyle untersuchen lassen. Ein wichtiger Indikator für Schwermetalle ist die Asche, die auch regelmäßig beprobt und untersucht werden muss. Die Ergebnisse sind dem Regierungspräsidium Freiburg regelmäßig vorzulegen. Von Bedeutung ist die vollständige Verbrennung der natürlichen und synthetischen organischen Verbindungen. Dies wird mit der sehr modernen Verbrennungstechnik mit mehreren Primär- und Sekundärluftzonen, wobei die Luftzufuhr jeder Zone gesondert geregelt wird, erreicht. Wichtig ist
---	--	--

	Mengen CO₂ in Addition zur eigentlichen Verbrennung entstehen? Ist bekannt, dass nicht umgesetzter Ammoniak aus der Harnstoffeinblasung im SCR Verfahren an der weiteren Bildung von Feinstaub beteiligt ist? Was ist mit dem „blow-by Ammoniak“ grundsätzlich, der den Schornstein verlässt? „Eine Gefährdung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch erhöhte Konzentrationen an Ammoniak ist nicht zu erwarten.“ – das ist lediglich eine Einschätzung! Was bedeutet „mittel“ bei der Bewertung der Intensitäten?“	die kontinuierliche Kohlenmonoxidsmessung, mit der die vollständige Verbrennung überwacht wird. Diese ist ausdrücklich gefordert. Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren sowie regelmäßig der Überwachungsbehörde vorzulegen. Bei vollständiger Verbrennung werden auch die synthetischen organischen Stoffe in Leim, Farbstoffen, Lacken und Beschichtung zu Kohlendioxid und Wasser oxidiert. Das Kohlendioxid entstand bislang aus fossilen Brennstoffen und zukünftig aus regenerativer Biomasse, was eine deutliche Verbesserung darstellt. Die neue Anlage ist im Gegensatz zur bisherigen Dampferzeugungsanlage mit einer Technik zur Verminderung der Stickoxidemissionen ausgerüstet. Sie wird als selektive nicht-katalytische Reduktion bezeichnet (engl. SNCR = selective non-catalytic reduction). Dabei wird Harnstoff oder Ammoniak in den heißen Abgasstrom an mehreren Stellen eingedüst. Harnstoff zerfällt im Abgas zunächst zu Ammoniak. Dieses reagiert dann mit den Stickoxiden zu elementarem Stickstoff (N₂), der in unserer Atmosphäre ohnehin zu 78,1 Vol.-% vorhanden ist. Allerdings ist die Reaktion nicht vollständig und ein kleiner Teil des Ammoniaks ge-
--	--	---

		langt ins Abgas, was auch als Ammoniak-Schlupf bezeichnet wird. Dies ist ein Nachteil, der aber durch die erhebliche Reduktion der Stickoxide überkompensiert wird ist. Dies ist auch in den Autos mit Stickoxidreduktion so. Die emittierte Ammoniakkonzentration muss so niedrig wie technisch möglich sein. Um dies sicher zu stellen, ist zum einen ein Grenzwert von 30 mg/Nm³ entsprechend der 44. BImSchV festgelegt und zum anderen muss die Betreiberin permanent die Stickoxidkonzentration im emittierten Abgas messen, um damit die Zugabe des Harnstoffs bzw. des Ammoniaks optimal zu steuern und den Ammoniak-Schlupf zu niedrig wie möglich zu halten. Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak hat gezeigt, dass die Immissionskonzentration so niedrig ist, dass Nachteile für die Umwelt nicht entstehen. Weiter wird auf Einwendung Ziff. 12 verwiesen.
--	--	--

Luftschadstoffe (verbrannte Materialien)	Einwendung Ziff. 11: „Laut Beschreibung soll in erster Linie Althölzer der Kategorie A1/ A2 und Nummer 8, flüssige oder in Behälter gefasster, gasförmige Abfälle, Deponiegase oder andere gasförmige Stoffe verbrannt werden. Durch die neue Energiegewinnung werden erhebliche Auswirkungen, bez. der Luftqualität zu erwartet sein.“	Siehe die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen nach Ziffern 6 und 10.
Luftschadstoffe (Kaminhöhe/ Standort)	Einwendung Ziff. 12: „Durch die entstehenden Luftschadstoffe, die in den 2 Kaminen abgeleitet werden, sind nicht nur die unmittelbaren Anwohner betroffen, sondern die ganze Gemeinde Kappelrodeck, weil die vorhandenen Windverhältnisse in der vorderen Tallage des Achertals nicht berücksichtigt wurden, besonders die öfters vorhandene Windstille. Deshalb ist die Kaminhöhe von 28.08 m nicht ausreichend , die Verbrennung ist nur mit unbehandeltem Restholz und Abfallholz der Kategorie A1 zu erlauben. Abfallholz der Kategorie A 2 ist	Zu den Luftschadstoffen wird auf die Ausführungen bzgl. der Einwendung Ziff. 6 Bezug genommen. Dort wird detailliert auf die Abgasemissionen eingegangen. Die Kaminhöhe wurde nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) berechnet, was nicht zu beanstanden ist. Es ist nicht realistisch, die erlaubten Altholz-Kategorien auf die Kategorie A 1 zu begrenzen. Die Kategorie A 2 ist auch möglich, da die Verbrennungstechnik eine vollständige Verbrennung der synthetischen und natürlichen organischen Verbindungen erreicht und die Abgasreinigung den Stand der Technik repräsentiert.

	in ihrer Zusammensetzung erfahrungsgemäß nicht zu kontrollieren, deshalb ist die Verbrennung am Rande von bewohnten Gewerbe und Wohngebieten nicht genehmigungsfähig."	
Luftschadstoffe (Sonstiges)	Einwendung Ziff. 13: „Die Belastungsintensität Schutzgut Luft wurde mittel bewertet. Das ist für mich als Anwohner nicht zu tolerieren. Denn jetzt haben wir eine gute Luft."	Der Bezeichnung "Mittel" liegt die Matrix zur Bestimmung des ökologischen Risikos zugrunde. Dies wurde beim Erörterungstermin am 19.04.2023 erläutert. Danach bedeutet "Mittel" eine bedingt erhebliche Umweltauswirkung, die betrachtet werden muss. Zum Beispiel werden deshalb die Abgasemissionen betrachtet, die nicht völlig vernachlässigbar sind, aber nicht erheblich sind.
Luftschadstoffe (Sonstiges)	Einwendung Ziff. 14: „Im Absatz 5.2 der Kurzbeschreibung Luftschadstoffe Schutzgut Mensch wurde mit mittel bewertet. Die Gemeindebürger sind einer sauberen Luft wohl nicht würdig."	Siehe vorstehende Ausführungen zur Einwendung Ziff. 13
Geruch	Einwendung Ziff. 15: „Meine Bedenken richtet sich auch gegen	Siehe die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung Ziff. 6

	Feinstaub und die Geruchsbelästigung die so eine Anlage mit sich bringt."	
Geruch	Einwendung Ziff. 16: „Die Geruchsbelästigung die ein Biomasse-heizkraftwerk mit sich bringt ist erheblich."	Siehe die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung Ziff. 6
Geruch	Einwendung Ziff. 17: „(...) Diese Kombination (<i>Anm.: Kombination der verbrannten Materialien</i>) wird zu Feinstaub führen wie in einer Großstadt, Geruchsbelästigungen wie auf einer Mülldeponie, Schnittgutannahmestelle, Kläranlage. Das mitten in der Ortschaft."	Siehe die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung Ziff. 6
Fehlerhafte Immissionsbetrachtung	Einwendung Ziff. 18: „Meine persönlichen Gründe liegen in der Brennstoffauswahl, dem Hochwasserschutz durch die Nähe zur Acher und der Emissionsbelastung der Gesamtgemeinde Kappelrodeck, da die Papierfabrik an der westlichen Gemeindeseite liegt und wir in Kappelrodeck sehr stark mit Westwind aus Frankreich kommend frequentiert sind. Dadurch ergibt sich eine Hauptbelastung der westlichen und	Siehe die vorstehenden Ausführungen zur Einwendung Ziff. 6 zu den Abgasemissionen; die geplanten Bauwerke werden beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ 100) der Acher nicht überflutet und liegen nicht im wasserrechtlichen Überschwemmungsgebiet, wodurch sie nicht den Restriktionen der §§ 77-78a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unterliegen. Die dennoch vorhandene Hochwassergefahr ergibt sich bei einem >100-jährlichen Hochwasserabfluss der Acher oder bei Starkregen-Hochwasser.

	nördlichen Gemeindeseite mit Luftschadstoffen und sonstigen Emissionen von CO ₂ und Lärm."	
Fehlerhafte Immissionsbeurteilung	Einwendung Ziff. 19: „Durch die entstehenden Luftschadstoffe, die in den 2 Kaminen abgeleitet werden, sind nicht nur die unmittelbaren Anwohner betroffen, sondern die ganze Gemeinde Kappelrodeck, weil die vorhandenen Windverhältnisse in der vorderen Tallage des Achertals nicht berücksichtigt wurden, besonders die öfters vorhandene Windstille. Deshalb ist die Kaminhöhe von 28.08 m nicht ausreichend, die Verbrennung ist nur mit unbehandeltem Restholz und Abfallholz der Kategorie A1 zu erlauben. Abfallholz der Kategorie A 2 ist in ihrer Zusammensetzung erfahrungsgemäß nicht zu kontrollieren, deshalb ist die Verbrennung am Rande von bewohnten Gewerbe und Wohngebieten nicht genehmigungsfähig."	Diese Einwendung ist eine Wiederholung, die vorstehend bei den "Luftschadstoffen", Einwendung Ziff. 12 bereits aufgeführt ist. Bei der Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.2.2 TA Luft werden auch die Windverhältnisse sowie das ggfs. Vorliegen einer geschlossenen Bebauung oder geschlossenem Bewuchs berücksichtigt.

Fehlerhafte Immissionsbeurteilung	Einwendung Ziff. 20: „Mit Verwunderung musste ich feststellen, dass mein Anwesen bei der Beurteilung möglicher Immissionen keine Berücksichtigung fand, dagegen das weiter entfernte Anwesen in der Rosenstraße 1.“	Das Haus Freiamt 16 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Papierfabrik und wurde als Immissionspunkt ausgewählt, u.a. dann auch das Haus Rosenweg 2, das am Rande des Wohngebiets oberhalb der Papierfabrik liegt. Das Haus des Einwenders hätte auch berücksichtigt werden können, nicht aber notwendigerweise.
Baurechtliche Verstöße (Parkplatzsituation)	Einwendung Ziff. 21: „Das neue Werk soll auf die Parkplätze der Mitarbeiter der Firma Lenk gebaut werden. Ersatzparkplätze sind keine erwähnt. Dies sollte zuerst gemacht werden, weil sonst die Fahrzeuge der Mitarbeiter die Gegend verstopfen. Ich bin grundsätzlich für Erneuerungen in der Energieversorgung, aber hier wurde das umweltschädlichste gewählt was es gibt.“	Laut Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde im Erörterungstermin vom 19.04.2023 war der wegfallende Parkplatz ein im Jahre 1995 beantragter Zusatzparkplatz. Baurechtlich können daher keine zu ersetzenden neuen Parkplätze gefordert werden. Laut Antragssteller stehen nach der Realisierung des Projektes mehr Parkplätze zur Verfügung.

Baurechtliche Verstöße (Grenzabstand zur Straße)	Einwendung Ziff. 22: „Das neue Gebäude hat nur 2,5 m Abstand von der Straße bei einer Länge von 40m. Die Grenzabstände stimmen hier nicht. Das neue Gebäude hat eine Höhe von 29m. Der Bebauungsplan lässt aber nur 14m zu.“	Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde vom 31.03.2023: "Der Grenzabstand zur Straße beträgt laut Lageplan 4,70 m. Die erforderliche Abstandsfläche nach § 5 LBO beträgt 2,50 m und ist somit eingehalten. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 LBO in Industriegebieten 0,125 der Wandhöhe. Nach Nr. 4.2 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Leimet, Bernhardshöfe, Steinebach, Bronnmatt, Obere Binzig darf im Baugebiet VIa die sechsgeschossige Bebauung die bestehenden Betriebsgebäude der Firma Lenk am östlichen Acherufer um nicht mehr als 3,0 m überragen. Höhe bestehendes Gebäude östliches Acherufer: 221,40 müNN Höhe geplantes Kesselhaus: 224,00 m Somit ist das geplante Vorhaben nur 2,60 m höher. Die Einwender beziehen sich bei der erlaubten Firsthöhe von 14,0 m auf die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Bronnmatt", der hier nicht anzuwenden ist."
---	---	--

Baurechtliche Verstöße (Grenzabstand zur Straße)	Einwendung Ziff. 23: „Der Grenzabstand zur Straße ist bei einer Gebäudehöhe von 20m zu gering und für eine Landgemeinde die hauptsächlich vom Fremdenverkehr lebt, eine Zumutung. Die Ausmaße des neuen Gebäudes sind 41,42 m Länge, eine Breite von 18,50 m und einer Höhe von 18,68 m (21,65 m). Damit ist der Grenzabstand zur Straße 2,50 m zu gering. Die Höhe ist nach dem Bebauungsplan Bronnmatt um über 7 Meter zu hoch. Es sind nur 14m erlaubt als Firsthöhe.“	Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde vom 31.03.2023: "Der Grenzabstand zur Straße beträgt laut Lageplan 4,70 m. Die erforderliche Abstandsfläche nach § 5 LBO beträgt 2,50 m und ist somit eingehalten. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 LBO in Industriegebieten 0,125 der Wandhöhe. Nach Nr. 4.2 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Leimet, Bernhardshöfe, Steinebach, Bronnmatt, Obere Binzig darf im Baugebiet VIa die sechsgeschos-sige Bebauung die bestehenden Betriebsgebäude der Firma Lenk am östlichen Acherufer um nicht mehr als 3,0 m überragen. Höhe bestehendes Gebäude östliches Acherufer: 221,40 müNN Höhe geplantes Kesselhaus: 224,00 m Somit ist das geplante Vorhaben nur 2,60 m höher. Die Einwender beziehen sich bei der erlaubten Firsthöhe von 14,0 m auf die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Bronnmatt", der hier nicht anzuwenden ist."
---	--	---

Baurechtliche Verstöße (Grenzabstand zur Straße)	Einwendung Ziff. 24: „Die baulichen Belange sind eindeutig außerhalb der Bebauungspläne. Der Grenzabstand von 2,50m zur Straße ist zu gering bei einer Höhe von über 20 Metern. Die erlaubte Firsthöhe ist im Gewerbegebiet 14 m. Das neue Gebäude ist mit über 20 Metern eindeutig zu hoch.“	Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde vom 31.03.2023: "Der Grenzabstand zur Straße beträgt laut Lageplan 4,70 m. Die erforderliche Abstandsfläche nach § 5 LBO beträgt 2,50 m und ist somit eingehalten. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 LBO in Industriegebieten 0,125 der Wandhöhe. Nach Nr. 4.2 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Leimet, Bernhardshöfe, Steinebach, Bronnmatt, Obere Binzig darf im Baugebiet VIa die sechsgeschossige Bebauung die bestehenden Betriebsgebäude der Firma Lenk am östlichen Acherufer um nicht mehr als 3,0 m überragen. Höhe bestehendes Gebäude östliches Acherufer: 221,40 müNN Höhe geplantes Kesselhaus: 224,00 m Somit ist das geplante Vorhaben nur 2,60 m höher. Die Einwender beziehen sich bei der erlaubten Firsthöhe von 14,0 m auf die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Bronnmatt", der hier nicht anzuwenden ist."
---	--	--

Baurechtliche Verstöße (Bebauungsplan)	Einwendung Ziff. 25: „Ich akzeptiere weder Ausnahmen noch Befreiungen hinsichtlich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Leimet, Bernhardshöfe, Steinbach, Bronnmatt, obere Binzig“. Im Weiteren erfolgt der Hinweis, dass die von mir eingesehene schriftliche Anlage zum Bebauungsplan mit Datum vom 20.06.1975 versehen ist. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans ist - auf Grund des Alters - teilweise nicht mehr lesbar. Die zahlreichen Änderungen wurden offensichtlich zu Gunsten der Fa. Lenk erstellt. Inwieweit der im BV verwendete Bebauungsplan mit den aktuellen Vorschriften vereinbar ist, möchte ich in Frage stellen.“	Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde vom 31.03.2023: " Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Leimet, Bernhardshöfe, Steinbach , Bronnmatt, Obere Binzig“. Befreiungen oder Ausnahmen vom Bebauungsplan sind nicht erforderlich."
Baurechtliche Verstöße (Sonstiges)	Einwendung Ziff. 26: "Weiter ist zu bemängeln, dass in der Kurzbeschreibung die Gebäudehöhe mit 11,49m angegeben ist und in den Plänen mit 18,12 m. Das lässt darauf schließen, dass in dem Bauantrag die nötige Sorgfalt nicht gewahrt wurde."	Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde vom 31.03.2023: " Die in der Kurzbeschreibung angegebene Gebäudehöhe von 11,49 m bezieht sich auf das Brennstofflager, die Höhe von 18,12 m ist die Höhe des Kesselhauses."

Standortfrage	Einwendung Ziff. 27: "Kurz um wir brauchen den Neubau an dieser Stelle nicht. Da das alte Kraftwerk durch das neue ersetzt wird kann es auch gleich an dessen Stelle gebaut werden. Das das im laufenden Betrieb geht, hat die Firma Lenk schon einmal bewiesen. Damit haben wir keinen neuen Bodenverbrauch."	Die Frage des Standortes ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.
Hochwasserschutz	Einwendung Ziff. 28: „Der Parkplatz war in den letzten 100 Jahren immer ein Überflutungsgebiet der Acher. Im Hochwasserfall werden extreme Schäden in der Bernhardshöfe auftreten."	Die Neubauten wurden gemeinsam mit dem Hydraulikbüro Hydrotec, welches auch die Hochwassergefahrenkarten erstellte, hochwasserangepasst so geplant, dass sich das Hochwasserrisiko senkt. Durch die neue Geländeplanung und die Neubauten ändern sich die Fließwege auf dem Flurstück. Die Änderungen beschränken sich hauptsächlich auf den Bereich der nordwestlich liegenden Supermärkte Rewe und Lidl. Über die Rampe von der Bronnmattstraße bis zum Nordende des Brennstofflagers wird von der Bronnmattstraße anströmendes Wasser nördlich am Brennstofflager vorbei Richtung Acher geleitet. Dort haben sich die Überflutungsflächen mehrheitlich verkleinert, Wasserspiegellagen

		sind bereichsweise leicht gesunken. Der südliche Teil des Flurstücks im Bereich des geplanten BMHW ist gegenüber dem Istzustand größtenteils trocken. Veränderungen der Wasserspiegellagen im Gewässerbereich der Acher treten im Wesentlichen nur entlang des geplanten Flurstücks der Fa. Lenk auf. Zwischen dem BMHW und der Halle am gegenüberliegenden Ufer kommt es auf ein paar Meter zu einem Anstieg, auf Höhe des Brennstofflagers zu einer Absenkung der Wasserspiegellagen. Details finden sich im Antrag Kap. 6, Gutachten Hydrotec, Karte Vergleich Ist- mit Planzustand.
Naturschutz	Einwendung Ziff. 29: "Das naturbelassene Ufer der Acher beherbergt seltene Tiere. Dies wird vernichtet mit dem Neubau."	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.05.2023: "Die Vorhabensfläche befindet sich direkt am Flusslaufes der Acher. Dieser Abschnitt der Acher ist als FFH-Gebiet „Schwarzwald-Weststrand bei Achern (FFH-7314-341)“ ausgewiesen. Das gesamte FFH-Gebiet ist als Lebensstätte der Fledermaus-Art „Großes Mausohr (Myotis myotis)“ ausgewiesen. Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen für diese Art.

		In dem betreffenden Abschnitt der Acher sind keine Lebensstätten für andere FFH-Arten ausgewiesen. Durch den Bau des Biomasseheizkraftwerkes wird nicht in den Uferbereich der Acher eingegriffen. Die Baufläche befindet sich ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Firma bzw. auf deren Parkplätzen."
Naturschutz	Einwendung Ziff. 30: „Eine Gefährdung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch erhöhte Konzentrationen an Ammoniak ist nicht zu erwarten.“ – das ist lediglich eine Einschätzung!"	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.05.2023: "Gemäß Anhang 1 TA Luft gibt die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von 2 µg/m³ einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen ist damit gewährleistet, wenn diese Relevanzgrenze nicht überschritten wird. In den vorgelegten Fachbeiträgen wurde die Ammoniakkonzentration an verschiedenen Analysepunkten rechnerisch bestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass die Relevanzgrenze von 2 µg/m³ Ammoniak deutlich unterschritten wird.

		In den Gutachten wird die Berechnung plausibel dargestellt. Es besteht kein Zweifel an Richtigkeit der Einschätzung des Gutachters."
--	--	--

4.10. Ergebnis

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 16 Abs. 1, 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und Anhang 1 Nummer 8.1.1.5 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Nummer 3 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird davon ausgegangen, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht im Wege.

4.11. Gebühr



5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage

Allgemeine Bestandteile der Baugenehmigung

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/in des/der Bauherrn/Bauherrin (§ 58 Abs. 2 LBO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn **nicht** innerhalb von **drei Jahren** nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen wird oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 62 LBO).
4. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf **erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines** begonnen werden. Der Baufreigabebeschein mit den ergänzenden Eintragungen muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr/in, Planverfasser/in, Bauleiter/in und Unternehmer/in) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§§ 41 ff LBO). Insbesondere sind zu beachten:
 - a) die Landesbauordnung (LBO) mit Ausführungsverordnung;
 - b) die örtlichen Bauvorschriften (Ortsbausatzung, Baupolizeiverordnungen, Bebauungsplan);
 - c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen;
 - d) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe;
 - e) die Garagenverordnung (GaVO);
 - f) der Verwaltungsvorschrift über die Verpflichtung zur Herstellung von (Fahrrad-) Stellplätzen und Garagen;
 - g) die Bestimmungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens über den Einbau von Fundamentierdämmen;
 - h) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - i) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung;
 - j) das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG).
6. Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümer/innen bereits bestehender Nutzungseinheiten sind verpflichtet, diese bis zum 31.12.2014 entsprechend auszustatten (§ 15 Abs. 7 LBO).

7. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung sowie die bautechnischen Nachweise (§§ 8, 9 LBOVVO) sind vor Baubeginn vorzulegen (§ 2 Abs. 1 LBOVVO).
8. Vor Baubeginn ist festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen, Wasser- und Abwasserleitungen etc. gefährdet sind. Im Vorfeld sind mit dem Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
9. Sollten bei den Bauarbeiten Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landratsamt - Untere Denkmalschutzbehörde - oder der Gemeinde anzuzeigen.
10. Schreibt die Baurechtsbehörde eine Abnahme vor, hat der/die Bauherr/in rechtzeitig in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Abs. 2 LBO).
11. Die Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat (§ 67 Abs. 5. LBO).
12. Mit der Erteilung der Baugenehmigung ist gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung eines Bau- und Verputzgerüsts erteilt. Wird ein Gerüst auf einem öffentlichen Weg, Straße oder Platz erstellt, so ist hierzu eine besondere Genehmigung beim Landratsamt Ortenaukreis, -Sachgebiet 231-, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, einzuholen.
13. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten.
- 14. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO (Geldbuße bis 100.000,00 EUR) verfolgt werden.**
15. Neu errichtete, in seiner Grundfläche oder Nutzung geänderte oder abgebrochene Gebäude sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Vorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
16. Sofern in der baulichen Anlage Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen oder Mini-Blockheizkraftwerke zum Einsatz kommen, ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu beachten. Der Leitfaden steht auf der Homepage der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Verfügung.